Gibt es eine strafrechtliche Sonderbehandlung journalistischer Angriffe?

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Helmut Poetsch,
Referendar in Breslau.

1931

Buchdruckerei Franz Wolf, Steinau (Oder)

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

Meinen lieben Eltern
in herzlicher Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Baecker, Paul: Die Notwendigkeit von Pressekammern in: Deutsche Presse, Jahrg. 1930, N. 21.

Baschwitz: Die Soziologen und die Presse in: Zeitungsverlag Jahrgang 1930 N. 44.

Bauer, Wilhem: Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen, Tübingen 1914.

Becker, Hans Hermann: Die zivil- und strafrechtlichen Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Presse, Berlin 1928.

Bretholz, Dr. Wolfgang: Das berechtigte Interesse in: Zeitungsverlag vom 27. 4. 1927.

Braun, Adolf: Die Anonymität in der Presse, Berlin 1918.

Baumeister: Der § 193 Str. G. B. mit besonderer Berücksichtigung der preßrechtlichen Verhältnisse, Heidelberger Diss. 1905.

Breitschwert, Dr.: § 193 und die Presse im kommenden Strafrecht, in: Deutsche Presse, Jahrg. 1926 Nr. 36.

Bücher: Die Anonymität der Presse, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 72, Heft 3.

von Bülow: Ueber den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäußerung in: Gerichtssaal Bd. 46 S. 261.

Colbatzky, Hans: Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigungen durch die Presse, Coburg 1927.

Bumke: Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, Berlin 1927.

Delius: Die Presse und der Schutz des § 193 Str. G. B. in: Deutsche Strafrechtszeitung Bd. 8 Seite 44 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1929.

Ebner: Die Presse und die berechtigten Interessen in: Jur. Wochenschrift Band 52, S. 342 ff.

Falck, Dr.: Der Zeugniszwang, in: Berliner Tageblatt vom 28. 1. 1930.

Feisenberger: Die Aenderungen der Strafprozeßordnung, 1927.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1926.

Giesen, Alexander: Der Zeugniszwang gegen die Presse, Frankfurt a. M. 1906.

Giesen, Alexander: Die Organisation des Deutschen Schrifttums in: Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Vereins Frankfurter Presse, Frankfurt a. M. 1924.

Glaser: Das Verhältnis der Presse zur Justiz. Berlin 1914.

Götte: Die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Auslegung von Gesetzen und Rechtsgeschäften, in: Das Recht Bd. 26 S. 100.

Görres, Joseph: Gesammelte Schriften: Rheinischer Merkur. Köln 1928.

Groth, Otto: Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde, Bensheimer 1929.

Hamm: Zur Reform der Presse und der für diese geltenden Strafbestimmungen, in: Festgabe für Dr. Otto Liebmann, Berlin 1930.

Häntzschel: Das Reichspreßgesetz, Berlin 1927.

Häntzschel: Zeugniszwang gegen die Presse, in: Deutsche Presse Jahrg 1926.

Häntzschel: Sind Pressekammern nötig? in: Deutsche Presse Jahrg. 1930. Nr. 21.

Hartung: Das Recht der Untersuchungshaft, Berlin 1927.

von Hippel: Deutsches Strafrecht.

von Holtzendorf, Franz: Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, München 1879.

Keller: Die Haftung für Preßdelikte, Berner Dissatation. Luzern 1913.

Kern: Die Beleidigung, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Tübingen 1930.

Klee: Das Recht auf Wahrheit als Grundprinzip des § 193 St. G. B., in: Festgabe für Reinhard von Frank, Tübingen 1930.

Kohler: Ehre und Beleidigung, in: Goltdammers Archiv Bd. 47 S. 111 ff.

Kronecker: Zu § 193 Str. G. B. in: Gerichtssaal Bd. 38 S. 509.

Liepmann: Die Beleidigung, Berlin 1909.

Liepmann: Anmerkungen zum § 193 Str. G. B., in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1926.

von Liszt: In Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII Seite 136.

von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1927.

Löbl, Emil: Kultur und Presse, Leipzig 1903.

Mattil, Dr. F.: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Hamburg 1929.

Marcuse, Dr. Elly: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach geltendem Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, in: Juristische Wochenschrift Bd. 54 S. 1474.

Mayer, M. E.: Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafgesetzbuches.

Mayer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1922.

Meyer, Dr. K.: Zur Einrichtung von Pressekammern, in: Deutsche Presse 1930 Nr. 23.

Mittermayer: Das Recht des Ehrenschutzes und die Presse, in: Deutsche Revue, Jahrg. 33 Bd. I.

Münzner, Gerhard: Oeffentliche Meinung und Presse, Karlsruhe 1928.

von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch 1927.

Pardey: Das Recht der englischen Presse, in: Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft 20.

Posse, Ernst: Ueber Wesen und Aufgabe der Presse, Tübingen 1917

Rotering: Der § 193 des Reichsstrafgesetzbuches, in: Gerichtssaal Band 62 Seite 43.

Rosenberg: Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung. 1927.

Simons: Reichsgericht und Presse, in: Deutsche Presse, Jahrg. 1926 Nr. 21.

Stieve, Felix: Abhandlungen, Vorträge und Reden, Leipzig 1900.

Tönnies, Ferdinand: Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin 1922

Wegner: In: Juristische Wochenschrift Band 57 S. 816, Anm. zu Nr. 38.

Wolf: Der Schutz der Ehre und die Freiheit der Meinungsäußerung: Heidelberg 1912.

Außerdem:

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen,
Verschiedene Juristische Wochenschriften und
Verschiedene Zeitungen und Zeitschriften.

„Die Presse“ ist ein heut allgemein bekannter Begriff. Man kann bei seiner Bestimmung nicht auf den Ursprung dieser Bezeichnung zurückgehen, da er damit zu weit gefaßt wäre: Man müßte jedes Erzeugnis der Druckerpresse oder der an ihre Stelle getretenen Maschinen als Presseerzeugnis bezeichnen. Heute ist der Begriff Presseerzeugnisse aber auf die Zeitungen zu beschränken, die Presse also dem Zeitungswesen gleichzusetzen.

Den Umfang, die Vielseitigkeit und die Bedeutung der Presse kennen wir alle. Baumeister[1]), z. B. sagt darüber: „Die große Bedeutung der Presse für Staatsökonomie und Menschenleben, ihre umfassende notwendige Kontrolle bei der ungeheuren Entwicklung des öffentlichen Lebens, die niemand besser zu üben imstande und die für das In- und Ausland, für die Politiker und Staatsmänner von sehr großer Bedeutung ist, ihre internationale Herrschaft, an der zu rütteln vergebliches Bemühen wäre, ihr internationales Wesen, z. B. bei der Würdigung hervorragender Männer, seien hier nicht weiter erörtert. Immer mehr dringt man zu der Erkenntnis durch, daß die Presse nicht die öffentliche Meinung terrorisiert, sondern, daß sie nur ein Manometer ist, der die Spannung im großen Kessel der Volksseele anzeigt. Kein Wille ist im Stande, die Presse zu völligem Stillschweigen zu zwingen.“ Eine andere Tätigkeit hebt Keller[2]) hervor: „Sie ist heute neben den Volksvertretungen wohl das geeignetste Mittel, das politische Denken und Fühlen des Volkes gegenüber dem Staate als Organisation zur Geltung zu bringen und ein harmonisches Zusammenwirken beider herbeizuführen.“ Das heutige Leben ließe sich überhaupt ohne die Presse nicht mehr denken. Ein kleines Gedichtchen von B. Bechhold „Der Journalist“[3]) zeigt ganz nett, daß man das Vorhandensein der Presse heute einfach nicht übergehen kann, sondern sich irgendwie zu ihr einstellen muß:

Die Kleinen ängstlich sagen:
„Mit ihm sich vertragen!“
Die philosophischen Charaktere:
„Was ich mich um ihn schere!“

---

1) Baumeister: Der § 193 Str G. B. mit besonderer Berücksichtigung der preßrechtlichen Verhältnisse. Heidelberger Diss. 1905 S. 59.

2) Keller: Die Haftung für Preßdelikte, Berner Diss., Luzern 1913, S. 34.

3) In „Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins Frankfurter Presse.“

Die groß werden wollen,
Ständig gegen ihn tollen;
Die ganz Großen aber meinen
Dasselbe wie die Kleinen.

Der besonderen Struktur und Funktion der Presse entsprechend, schuf man für die Rechtsbeziehungen der Presse frühzeitig besondere Preßgesetze, von denen das jetzt geltende Reichspreßgesetz am 7. Mai 1874 erlassen wurde. Für das Gebiet des Strafrechts bestimmt dieses Gesetz in § 20 Abs. 1, daß sich „die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen" bestimmt. Es soll nun nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die einzelnen Vorschriften des Reichspreßgesetzes daraufhin zu untersuchen, ob sie etwa in irgend welcher Hinsicht eine Sonderstellung der Presse schaffen, sondern die Arbeit soll auf folgender Grundlage aufgebaut werden:

Ein journalistischer Angriff ist als Eingriff in fremde Rechtssphären festgestellt worden. Unter Zugrundelegung des Reichspreßgesetzes und der allgemein geltenden Gesetze hat als festgestellt zu gelten, daß dieser Angriff in der tatbestandsmäßigen Form einer Druckschrift strafbaren Inhalts veröffentlicht worden ist und daß ein bestimmtes Redaktionsmitglied als für diese Straftat verantwortlich ermittelt ist. Es soll nun untersucht werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen bei diesem Stande eines Strafverfahrens die Pressemitglieder eine strafrechtliche oder strafprozessuale Sonderbehandlung ihres Angriffs für sich in Anspruch nehmen können.

Das Deutsche Strafrecht, in das ich in vorliegender Arbeit auch das Strafprozeßrecht einrechnen möchte, hat hauptsächlich im Strafgesetzbuch, aber auch in den Strafbestimmungen vieler anderer Gesetze eine große Anzahl von Strafbestimmungen aufgestellt, die zu ihrem größten Teil auf alle Staatsbürger in gleicher Weise anzuwenden sind. Doch enthält es auch eine Anzahl von Bestimmungen, die unbestreitbar aus dem Rahmen der Gleichheit herausfallen, also den von ihnen Betroffenen Sonderstellungen einräumen. Unter diesen lassen sich 3 Gruppen unterscheiden: Solche Sonderstellungen, die den Betroffenen zum Nachteile dienen, solche, die ihnen Vorrechte einräumen und solche, die zwischen diesen beiden Gruppen stehen.

Das Wesen der benachteiligenden Sonderstellungen, die fast nur im materiellen Strafrecht zu finden sind, ist darin zu sehen, daß sie entweder überhaupt erst die Strafe für ein solches Delikt festzusetzen haben, welches nur von Angehörigen bestimmter Berufe begangen werden kann, z. B. das Vergehen des § 130 a St. G. B., das nur ein Geistlicher oder Religionsdiener ausführen kann, das Vergehen des § 278 St. G. B., das nur Aerzte oder andere Medizinal-Personen zu Tätern haben kann, und andere; oder sie haben

den Zweck, Strafbestimmungen, die bereits für derartige Delikte festgesetzt sind, die von jedermann begangen werden können, deshalb zu verschärfen, weil der Beruf des Delinquenten eine besondere Strafverschärfung erfordert. Unter diese Kategorie gehört hauptsächlich die große Anzahl von Beamtendelikten, die deshalb einer besonders strengen Strafe bedürfen, weil diese Straftaten, die an sich von jedermann begangen werden können, von Beamten in ihrer Beamteneigenschaft begangen worden sind, also von Menschen, in die der Staat oder ein anderes Gemeinwesen ein besonderes Vertrauen gesetzt hat, und die dieses Vertrauen in schnöder Art mißbraucht haben. Der Hauptgrund für diese Art strafrechtlicher Sonderstellung ist also die Verletzung einer bestehenden Treuepflicht, ein Bruch eines Vertrauens, das man auf Grund ihres Berufes in sie gesetzt hatte.

Die anderen Sonderstellungen, die der Gesetzgeber geschaffen hat, haben ihren Grund in dem Bestehen von Interessenkollisionen, auf Grund deren er sich nach genauer Abwägung der streitenden Interessen genötigt sah, das Interesse des Staates hinter dem kollidierenden Interesse zurückzustellen. Solche Sonderstellungen finden wir hauptsächlich und fast nur im Strafprozeßrecht bei der Frage des Zeugniszwanges. Ich will dabei über alle die Vorschriften hinweggehen, die für die Person eines jeden Staatsbürgers zur Geltung gelangen können, die aber nicht an eine bestimmte Berufseigenschaft des Berechtigten gebunden sind. Ich denke daher nicht an § 52 Str. P. O., der für diejenigen ein Zeugnisverweigerungsrecht begründet, die mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, oder in der vom Gesetz angegebenen Art verwandt oder verschwägert sind. Ich denke auch nicht an § 55 Str. P. O., der jedem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht auf solche Fragen gibt, „deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Nr. 1 — 3 Str. P. O. bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.“ Diese angeführten Vorschriften bedeuten zwar auch eine Sonderbehandlung, die aber nur wegen einer für die Betroffenen persönlich, nicht für sie als Angehörige eines bestimmten Berufes vorhandenen Interessenkollision eingeführt worden ist.

Eine solche strafrechtliche Sonderstellung, die einen ganzen Beruf betrifft, enthält § 54 Str. P. O. Danach dürfen öffentliche Beamte über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde als Zeugen vernommen werden. Schon aus der Fassung der Gesetzesvorschrift geht ihr Grund hervor: Der Staat verlangt von seinen Beamten Amtsverschwiegenheit. Er verlangt aber auch von jedem seiner Angehörigen die Zeugenaussage. Es entsteht daher die Frage, welches der beiden Interessen des Staates schwerer wiegt, das an der Strafverfolgung, oder das an der Amtsverschwiegenheit seines Beamten. Die Wage neigt sich dem

Letzteren zu, wenn durch die vom Staat selbst verlangte Ablegung des Zeugnisses ihm selbst, oder wie es im Gesetzestext heißt, „dem Wohl des Reiches oder eines deutschen Landes" ein Nachteil bereitet werden würde. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, der zur Zeugenaussage herangezogen werden soll, hat also das Recht, die Zeugenvernehmung seines Beamten unter den angegebenen Voraussetzungen zu verweigern. Die Beamten selbst haben nicht das Recht, sondern die Pflicht, ihr Zeugnis zu verweigern, wenn die Natur der Angelegenheit die Geheimhaltung erfordert, oder wenn der Befehl eines Vorgesetzten sie vorschreibt. (Loewe-Rosenberg, Str. P. O. 1929 § 54; ebenso Gerland, Der Deutsche Strafprozeß, 1927 § 66 I 2 S. 202; Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht 1928, § 61 IV („unbedingtes Zeugenbeweisverbot"); Feisenberger, Str. P. O. und G. V. G. 1926 § 54). Man kann bei dieser Sonderstellung nicht von einer Bevorrechtigung oder Benachteiligung sprechen, da ja die Beamten eigentlich nur Objekt der Sonderstellung sind, das Entscheidende aber die Kollision zweier durch dieselbe Macht geschaffener und vertretener Interessen ist.

Eine rein bevorrechtigende Sonderstellung hat der Gesetzgeber aber damit geschaffen, daß er den Angehörigen gewisser Berufe ein privilegiertes Zeugnisverweigerungsrecht gab. Betroffen sind davon zunächst Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte (§ 53 Nr. 1 — 3 Str. P. O.). Ferner hat er den Kreis dieser Bevorrechtigten noch um die Mitglieder des Reichstages und der Landtage (Reichsverfassung Art 38 Abs. 1) und der Mitglieder des Reichswirtschaftsrates (Art 5 III der Verordnung vom 4. 5. 1920, Reichsgesetzblatt S. 858) erweitert. Dieses Recht geht natürlich nicht soweit, daß die Angehörigen der angeführten Berufe schlechthin ihr Zeugnis verweigern dürfen. Nur dann ist ihnen dieses Recht gegeben, wenn es der Wahrung ihres Berufsgeheimnisses dienen soll. Der Gesetzgeber geht hierbei von der tatsächlichen Feststellung aus, daß gewisse Klassen und Personen vermöge ihres Berufes Vertrauenspersonen sind. So erfährt der Geistliche in der Beichte und auch sonst bei Ausübung der Seelsorge vieles, was ihm eben nur wegen seiner besonderen Vertrauensstellung mitgeteilt wird. Der Arzt wird über physische und psychische Fragen ins Vertrauen gezogen, hat überdies auch die Gelegenheit, durch Augenschein von Tatsachen und Ereignissen, wie verbotenen Eingriffen und ähnlichem, Kenntnis zu nehmen. Wird doch der Arzt oft auch als Hausfreund bezeichnet. Wie häufig kann der Rechtsanwalt und mehr noch der Verteidiger nur dann die für seinen Mandanten günstigsten Schritte tun, wenn er von diesem vertrauensvoll in die ganze Sachlage eingeweiht wird. Die Volksvertretungen können nur dann über die Meinung des Volkes orientiert sein und bleiben, wenn jeder der Volksangehörigen seine das öffentliche Wohl betreffenden Sorgen vertrauensvoll dem

von ihm gewählten Volksvertreter mitteilen kann. Da Vertrauen stets Gegenvertrauen erwartet, wird von den Angehörigen der genannten Berufe Geheimhaltung des ihnen Anvertrauten erwartet; sie behandeln es daher als Berufsgeheimnis. Wollte nun der Staat zur strafprozessualen Wahrheitserforschung die Aussage über das ihnen Anvertraute verlangen, so entstände ein Interessenkonflikt. Aus diesem hat sie der Staat aber durch Bewilligung eines Zeugnisverweigerungsrechtes befreit, da ihm die genannten Berufsinteressen vordringlicher erschienen als seine eigenen Strafverfolgungsinteressen. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Genannten erstreckt sich also auf alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, wobei unter Anvertrauen jedes Mitteilen zu verstehen ist. Im übrigen stehen sie jedem anderen Staatsbürger gleich. (Vergleiche dazu: Loewe-Rosenberg a. a. O. § 53 Anm. 2; Feisenberger a. a. O. § 53 Anm. 4; Gerland a. a. O. § 66 I,2 S. 202—204; Beling a. a. O. § 61 VII).

Nun behauptet die Presse, ebenfalls einen Beruf zu haben, der auf einem besonderen Vertrauensverhältnis aufgebaut sei, und daher ebenfalls in eine Interessenkollision zu geraten, auf die die Strafrechtspflege Rücksicht nehmen müsse. Welcher Art ist nun ihr Beruf?

Jede Zeitung zerfällt heute bereits äußerlich in viele Abteilungen. Am deutlichsten fällt die Trennung von redaktionellem und Anzeigenteil ins Auge. Der letztere beruht allein auf geschäftlicher Grundlage und dient hauptsächlich der Geschäftsvermittlung, der Reklame, den Familienanzeigen, amtlichen Veröffentlichungen u. a. Er kann nicht zur Grundlage eines besonderen journalistischen Berufes werden, und hat daher aus den Betrachtungen dieser Arbeit auszuscheiden.

Der redaktionelle Teil läßt sich äußerlich nur schwer in seine Teile zerlegen. Löbl [1]) gliedert den gesamten inneren Stoff der Zeitung in den referierenden, räsonierenden, schöngeistigen und den Publizitäts- oder geschäftsvermittelnden Teil, (der mit dem oben genannten Anzeigenteil zu identifizieren ist). Unter diese große Einteilung kann man wohl auch heute noch jeden Zeitungsstoff einordnen: Der referierende bringt nackte Nachrichten, mögen sie dem Gebiet der Politik, des täglichen Lebens, des Sports, der Wissenschaft usw. entnommen sein. Im räsonierenden Teil werden alsdann die gebrachten Nachrichten kritisch erörtert und allgemein interessierende Fragen zur Diskussion gestellt. In ihnen kommt neben den Redakteuren auch die Meinung außenstehender bedeutender Leute zum Wort. Das Schöngeistige findet sein Betätigungsfeld hauptsächlich im Roman. „Nicht minder häufig begegnen wir der Novelle und Novelette, nicht selten verirrt sich selbst ein Stück reiner Lyrik in die Spalten der Blätter, auch Epigramme finden sich — nur

1) Emil Löbl, Kultur und Presse. Leipzig 1903.

Epos und Drama behaupten ihre selbständige Buchexistenz“ [1]. Außerdem wird man auch das Kunstreferat, die Theater- und Buchkritik ins Gebiet des schöngeistigen Teiles rechnen müssen. Im übrigen sagt Löbl, „daß eigentlich alle Teile des Blattes, in denen es sich um selbständige Auffassung und wirkliche literarische Formengebung handelt, ein Stück schöner Literatur sind oder wenigstens sein sollen“ [2].

Gewiß kann man sagen, daß in dieser angegebenen Tätigkeit der Beruf der Presse liege; man muß dann annehmen, daß eine selbstgewählte Tätigkeit zum Berufe wird, sobald sie allgemein anerkannt wird. Wenn man aber von dem Berufe der Presse spricht, so meint man dieses Wort mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung, man denkt an besondere Aufgaben, an eine besondere Sendung der Presse. Joseph Görres bezeichnete in diesem Sinne kurz nach den Befreiungskriegen folgendes als die Aufgabe der Zeitungen: [3] „Das Volk verlangt nach solchen Blättern, die, was in allen Gemütern treibt und denkt, zur öffentlichen Erörterung bringen; die es verstehen im Herzen der Nationen zu lesen; die unerschrocken ihre Ansprüche zu verteidigen wissen; und die dabei, was die Menge dunkel und bewußtlos in sich fühlt, ihr selbst klar zu machen und deutlich ausgesprochen ihr wiederzugeben verstehen . . . . . . Sie sollen in Zucht und Maß, wie sich geziemt, aber auch äußerlich frei und ungefesselt, das Wort für die öffentliche Meinung führen; Tribunen sollen sie die große Mehrheit vertreten, sie sollen der Mund des Volkes und das Ohr des Fürsten sein. Was alle wünschen und verlangen, soll in ihnen ausgesprochen werden; was alle drückt und plagt, darf nicht verhohlen bleiben. Einer muß sein, der die Wahrheit zu sprechen verbunden ist, unumwunden und ohne Vorbehalt und Hindernis.“ Auch heute wird das, was Görres gesagt hat, von der Presse, wenn auch vielleicht mit anderen Worten, als ihre Aufgabe, ihr Beruf bezeichnet. Ich führe nur einige Beispiele an. Posse [4]) rügt zunächst, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung das Wesen der Presse bisher außer Acht gelassen oder verkannt hätten. „Sie müssen davon ausgehen, daß es das Wesen der Presse ist, öffentliche Interessen zu vertreten.“ Braun [5]) spricht von der Presse als dem Spiegelbild aller Strömungen im Volke.“ Häntzschel [6]), sagt: „Daß die Tagespresse eine öffentliche Einrichtung ist, welche dazu berufen ist, durch Hinweis auf bestehende Mißstände das

---

1) Löbl, a. a. O. S. 87.
2) Löbl, a. a. O. S. 86.
3) Joseph Görres, Gesammelte Schriften: Rheinischer Merkur Nr. 80 vom 1. Juli 1814: Die teutschen Zeitungen. Köln 1928.
4) Ernst Posse: Über Wesen und Aufgabe der Presse, Tübingen 1917 S. 31.
5) Adolf Braun, die Annonymität in der Presse. Berlin 1918 S. 7.
6) Häntzschel, Zeugniszwang gegen die Presse, in: Deutsche Presse, Jahrgang 1926, Nr. 28.

öffentliche Leben zu regulieren, kann man wohl heute schon als allgemeine Rechtsüberzeugung hinstellen". „Klimsch's Druckerei-anzeiger" [1]) sieht die Aufgabe der Presse darin, „auf bekannt werdende Mißstände hinzuweisen". Allgemeiner spricht der „Zeitungsverlag" [2]) von der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Presse, die „Dresdner Volkszeitung" [3]) von der Presse als dem Ausdrucksmittel der öffentlichen Meinung, der Berliner „Börsenkurier" [4]) von den Zeitungsleuten als den „Vertrauensleuten der Oeffentlichkeit, deren Beruf es ist, sich fremder Angelegenheiten anzunehmen"; Dr. Breitschwerdt [5]) von der „Presse als Wahrerin und Hüterin der öffentlichen Interessen". All das läßt sich m. E. in zwei Punkten zusammenfassen, nach denen die Presse den Beruf zu haben behauptet:

1. die öffentliche Meinung zu vertreten, und
2. öffentliche Interessen wahrzunehmen.

Ich bin mir bewußt, daß ich mit dem Hineintragen des Begriffes der öffentlichen Meinung in diese Arbeit ein äußerst umstrittenes Problem berühre. Von vornherein möchte ich dazu bemerken, daß ich der neuerdings wohl herrschenden Ansicht, der Begriff „öffentliche Meinung" sei nur ein Schlagwort, in Wirklichkeit gebe es also gar keine öffentliche Meinung, nicht beitreten kann. Erst jüngst schrieb Baschwitz [6]) über die öffentliche Meinung: „Dieses Wort ist in unserer so ganz anders gestalteten Gegenwart zu einer leeren Larve geworden, hinter der sich bald dieser, bald jener Begriffsinhalt verbirgt, weil es eben zu unbestimmt geworden ist." Mit dieser Aeßerung gibt er aber selbst zu, daß es „früher einmal" eine öffentliche Meinung gegeben haben muß. Wenn er nun behauptet, dieses Wort sei zu unbestimmt geworden, so glaube ich dagegen, daß dieser Begriff niemals bestimmter, höchstens leichter bestimmbar gewesen ist als heute. Er ist auf jeden Fall „weit umfangreicher, vielgestaltiger und schillernder, als daß die wörtliche Auffassung zur Grundlage seiner Erklärung genommen werden könnte." [7]) Bei dem Versuch, dem Wesen der öffentlichen Meinung näher zu kommen, ist Franz von Holtzendorff durchaus zuzustimmen, wenn er sagt: [8]) „Die öffentliche Meinung ist begriffsmäßig etwas anderes als die Summe der öffentlich geäußerten

---

1) Nr. 64 vom 9. 8. 1928: Zeugniszwang gegen die Presse.
2) Nr. 44 vom 29. 10. 1926: Das Berufsgeheimnis der Presse.
3) Nr. 241 vom 15. 10. 1926: Ein Anschlag auf die Presse.
4) Nr. 518 vom 5. 11. 1926: Das Berufsgeheimnis der Zeitung.
5) Dr. Breitschwerdt in: Deutsche Presse 1929 Nr. 36: § 193 und die Presse im kommenden Strafrecht.
6) Baschwitz: Die Soziologen und die Presse in: „Zeitungsverlag" Jahrgang 1930 Nr 44 S. 1780/81.
7) Wilhelm Bauer, die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen, Tübingen 1914.
8) Franz von Holtzendorff, Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, München 1879 S. 40.

Meinungen." Es werden nämlich nicht alle, sondern nur ein verschwindend kleiner Teil der Einzelmeinungen öffentlich geäußert, sodaß die Summe der (zufällig) geäußerten Meinungen durchaus kein klares Bild von „der öffentlichen Meinung" ergeben kann. Jede Einzelmeinung ist, mag sie nun öffentlich oder nicht öffentlich geäußert werden, das Ergebnis eines Denkprozesses, ein Urteil, das sich der Einzelne gebildet hat. Wenn nun mehrere Menschen über eine bestimmte Frage nachdenken und dabei zu demselben Ergebnis kommen, so entsteht erst eine gemeinsame Meinung, nicht eine öffentliche. Wollte man auf diesem Wege weitergehen, so müßte man eigentlich an einem Punkte ankommen, wo man die vielen gleichartig denkenden Einzelmenschen als Oeffentlichkeit, ihr Denkergebnis als „öffentliche Meinung" bezeichnen könnte. Das wäre theoretisch vielleicht richtig, ist aber praktisch unmöglich wenn man berücksichtigt, daß kaum zwei denkende Menschen zu demselben Ergebnis kommen, viel weniger eine große Menschenmasse. Wohl besteht auch die Oeffentlichkeit, die Masse, aus einer großen, wenn auch zahlenmäßig nicht zu bestimmenden Anzahl von Einzelindividuen. Das Denkvermögen der Masse aber ist nicht etwa dem summierten Denkvermögen aller diese Masse bildenden Einzelmenschen gleichzusetzen. Die Masse als solche hat nur ein äußerst geringes Denkvermögen, da sie auf das Denken der Einzelnen nivellierend wirkt. „Die Masse denkt auf die einfachste ihr zum Bewußtsein gelangende Weise. Sie lehnt es ab, in komplizierten oder gar unlogischen Gedankengängen sich zu bewegen. Ihr Denken ist egalisiert auf Einfachheit und Unkompliziertheit." [1]) Solche Denkprozesse, wie sie der Einzelmensch durchmacht, um zu einer bestimmten Meinung zu gelangen, sind der Masse einfach unmöglich, weil viel zu schwierig. Münzner [2]) vergleicht die Masse mit einem Kind. Er hat recht damit. Denkprozesse sind gewöhnlich vom Kind in seinen ersten Jahren nicht zu verlangen. Eins aber tut das Kind in übergroßem Umfange: Es glaubt. So will auch die Masse nicht denken und evtl. kritisieren, sondern „sich vertrauend hingeben", „im Vertrauen auf andere, deren Zeugnis und dergl. eine Aufstellung oder Wahrheit beifällig annehmen" [3]), mit einem Wort: glauben will sie. Glauben und Fühlen, das sind ihre moventia. Jeder Religionsstifter hat seine Lehren, die er verbreiten wollte, auf den G l a u b e n der Masse, nicht auf ihr Denkvermögen aufgebaut, und die Menge ist stets in Hinsicht auf ihren Glauben davon geleitet, das zu glauben, was ihrem Wunsche entspricht. „Die Masse hat Glaubenshunger, der sich äußert im brennenden Wunsche nach dem Glauben an das ihrer Geistesver-

---

1) Dr. Gerhard Münzner, Oeffentliche Meinung und Presse, Karlsruhe 1928 Seite 23.

2) Münzner a. a. O. Seite 18.

3) Ferdinand Tönnies, Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin 1922, Seite 13.

fassung Korrespondierende. Das schließt nicht aus, daß sich der Glaube auf das Unwahrscheinlichste beziehen kann“ [1]). Nicht mit dem Verstand will die Menge denken, sondern mit dem Herzen („das Glauben ist Sache des Herzens; das entsprechende lateinische Wort credere gehört zu cor(d) = das Herz [2])) und mit dem Gefühl. Lassen wir darüber noch einmal Münzner sprechen: „Die Masse kann schwerlich vom komplizierten, den ganzen Denkmechanismus in Anspruch nehmenden Theoriensystem schlagkräftig beeinflußt werden. Daher ist die Theorie zu analysieren. Sie ist auf leicht verständliche — mitunter undurchdacht anmutende — Leitsätze programmatischer Art zu bringen, um wirksam in die Masse eindringen zu können. Die Masse, welche die Richtigkeit oder Wichtigkeit der hinter den Formeln stehenden Theorien ahnt, kann damit nicht die schwer assoziierbare Theorie an sich durchdenken. Sie ersetzt das intellektmäßige Durchdringen der Theorie durch das gefühlsmäßige Glauben, durch einen Glauben, der sich bis zu inbrünstiger Opferung steigern kann“ [3]). Geht man von dieser Feststellung aus weiter, so kommt man dazu, daß auch die Meinung der Masse oder Oeffentlichkeit, die öffentliche Meinung, oder vielmehr die Grundlagen der öffentlichen Meinung, nicht eine Sache des Verstandes, sondern des Gefühls und des Glaubens ist.

Ich sprach von den Grundlagen der öffentlichen Meinung: Es kann wohl als unbestritten angesehen werden, daß die öffentliche Meinung nicht etwas Originäres ist, sondern auf tiefer Liegendem sich aufbaut. Diese Erkenntnis kommt bei Görres [4]) zum Ausdruck wenn er sagt: „was in allen Gemütern treibt und drängt“; „was die Menge dunkel und bewußtlos in sich fühlt“; bei Franz von Holtzendorff [5]): „An welchen Merkmalen das tatsächliche Vorhandensein einer herrschenden Volksmeinung zu erkennen sei, läßt sich in einfacher und allgemein gültiger Weise nicht sagen. Sie besteht unzweifelhaft in manchen Fällen lange bevor sie sich geäußert hat“. Löbl [6]) sagt: „Die öffentliche Meinung ist das Produkt aus zwei Faktoren; der eine ist die ursprünglich lebendige Idee, der andere ist der Verstärkungsmultiplikator (sc. die Presse)“. Sie alle kennen ein Stadium, in dem das, was nachher zur öffentlichen Meinung wird, noch nicht ans Tageslicht getreten ist. Ich möchte mich der Benennung dieser Grundlagen durch Münzner als „Grundströmungen“ anschließen: [7]) „In der Masse fließen Ströme der Gesinnungen. Sie sind kulturell eingewurzelt

1) Münzner a. a. O. Seite 23.
2) Tönnies a. a. O. Seite 13.
3) Münzner a. a. O. Seite 23.
4) Görres a. a. O.
5) von Holtzendorff a. a. O. Seite 50.
6) Löbl a. a. O. Seite 254.
7) Münzner a. a. O. Seite 35.

und traditional gebunden; sie sind emotionaler Natur und finden ihre Grundlagen in den Trieben und den Verdrängungen der Triebimpulse. Diese Erscheinungen sollen hier mit Grundströmungen bezeichnet werden". Die öffentliche Meinung ist also ein Produkt von Grundströmungen, die, wie auch schon gesagt, zum größten Teil eine Sache des Glaubens und des Gefühls, zum verschwindend geringen Teil eine Sache des Verstandes sind. Es mag anerkannt werden, daß sich aus diesen Grundströmungen erst allmählich die öffentliche Meinung des Tages — und nur eine solche kann im Rahmen dieser Arbeit interessieren — herauskristallisiere: Tönnies spricht z. B. von „Aggregatzuständen der öffentlichen Meinung" [1]), Münzner [2]) kennt als Zwischenstufen zwischen „Grundströmung" und „öffentlicher Meinung des Tages" noch die „Grundgesinnung" und die „Gesinnung".

Es muß aber auch festgestellt werden, daß das Denken, Fühlen oder Glauben allein niemals im Stande sind, aus einer Grundströmung zu einer öffentlichen Meinung zu werden. Vielmehr muß noch ein die anderen beeinflußender Faktor hinzutreten: Das Wollen. Erst so bekommt die Grundströmung die Kraft, einem Ziele zuzustreben. Wie nun aus einer Grundströmung, gleich wie die Quelle aus einem unterirdischen Fluß, eine öffentliche Meinung entspringen kann, dafür gibt es viele Möglichkeiten. Einmal kann sie „aus den Tiefen des Volkes emporsteigen. Niemand weiß, in wessen Mund das Wort zuerst laut wird, das Wort, das plötzlich wie ein deutlicher, mächtiger Ruf durch die Menge klingt, wie eine Stimme, die ihnen allen gemein und doch allen fremd ist." [3]) Sie gleicht einer Quelle, die urplötzlich dem Berg entspringt. Weit häufiger aber wirken außerhalb der Grundströmungen befindliche Kräfte an dem Entstehen dieses Quells mit: Redner, Schriftsteller und Presse. Man könnte diese Faktoren vielleicht mit den Wünschelrutengängern vergleichen: Durch eine besondere ihnen verliehene Gabe spüren sie tief im Schoße des Volkes befindliches Glauben oder Fühlen auf und setzen dort, bildlich gesprochen, durch ihre Reden oder Schriften den Bohrer so lange an, bis durch die dazwischen gelagerten Widerstandsschichten hindurchkommend, dieses Massenglauben oder -Fühlen als öffentliche Meinung ans Tageslicht treten kann. Die Tätigkeit dieser Faktoren muß also hauptsächlich eine gefühlsmäßige sein. Wollten sie nach verstandesmäßigen Berechnungen solche Bohrungen anstellen, so würden sie sicher, ebenso wie die Geologen oftmals trotz genauester Berechnungen vergeblich nach unterirdischen Wasserströmen bohren, häufig ohne Erfolg nach Grundströmungen suchen, aus denen eine öffentliche Meinung entstehen könnte.

1) Tönnies a. a. O. Seite 137.
2) Münzner a. a. O. Seite 53.
3) Bauer a. a. O. Seite 1.

Tönnies [1]) erkennt ebenfalls die gefühlsmäßige Eigenschaft der öffentlichen Meinung an, wenn er sagt: „Gefühlspolitik ist der Tummelplatz der öffentlichen Meinung." Die angegebenen Faktoren wirken also „nicht schaffend, sondern verstärkend, nicht primär, sondern sekundär — oder mathematisch ausgedrückt, als Multiplikatoren". [2]) Eine Grundströmung und ein dazu gehöriger Wille müssen also bereits vorhanden sein. Unter diesen Faktoren ist heute unbestritten die Presse infolge der Regelmäßigkeit ihres Erscheinens, der breiten Ebene ihrer Leserschaft, ihrer allgemeinen Zugänglichkeit und ihrem Bedürfnis nach Aktualität der wichtigste. Das letztere ist es auch, was sie dazu befähigt und gleichzeitig darauf beschränkt, die tägliche öffentliche Meinung aufzusuchen. Tönnies [3]) gibt im Vorwort seines Werkes an, er habe „die öffentliche Meinung angenommen, wie sie sich gibt, nämlich vorzugsweise als die öffentliche Meinung des Tages und als die Richterin in öffentlichen, zumal politischen Angelegenheiten, die zu sein sie in Anspruch nimmt." Wollte die Presse sich zur Aufgabe setzen, eine über längere Zeiträume sich erstreckende öffentliche Meinung aufzuspüren und zu vertreten, so würde sie sich in Gegensatz zu ihrem Bedürfnis nach Aktualität setzen. In Erkenntnis dessen überläßt sie daher solche Feststellungen anderen Faktoren. Die Presse wirkt also ebenso wie Redner, Schriftsteller und andere, die diese Funktion ausüben können, als Ventil, durch das eine vorhandene, aber bislang verborgene öffentliche Meinung ans Tageslicht gelangen kann, oder als Faktor, der vorhandene Grundströmungen zu einer öffentlichen Meinung verstärkt.

Tatsächlich hat die Presse ab und zu versucht, „öffentliche Meinung zu machen". So führt Löbl [4]) als Beispiel dafür die Versuche Napoleons an, durch die von ihm in seinen Dienst gezwungene Presse eine öffentliche Meinung zu schaffen, was ihm aber trotz all seiner Anstrengungen nicht gelungen ist. „Die Null, selbst mit der großen Kraft der Presse multipliziert, bleibt Null. Bloß mittels der Presse, d. h. ohne das Vorhandensein der inneren Voraussetzungen, läßt sich somit eine dauerhafte und politisch verwertbare öffentliche Meinung nicht schaffen."

Habe ich bisher festzustellen versucht, daß die öffentliche Meinung etwas nur rein gefühlsmäßig Erfaßbares ist, etwas, was vielleicht durch äußere Nachhilfe sichtbar gemacht, nie aber aus dem Nichts hervorgezaubert werden kann, ohne eigentlich darauf einzugehen, wann man von einer öffentlichen Meinung sprechen kann, so sahen sich die Kommentatoren des Strafgesetzbuches bei der Erörterung des § 186, in dem auch von „öffentlicher Meinung" die Rede ist, veranlaßt, weniger auf Entstehung und Wesen als ge-

1) Tönnies a. a. O Seite 253.
2) Löbl a. a. O. Seite 254
3) Tönnies a. a. O. Vorwort Seite VII.
4) Löbl a. a. O. Seite 254.

rade darauf einzugehen, wann man von einer „öffentlichen Meinung“ sprechen kann. So bezeichnet Frank [1]) als öffentliche Meinung „die des größeren, individuell nicht bestimmten Teils der Bevölkerung. Den Gegensatz bilden zunächst engere, mehr oder weniger abgeschlossene Kreise, z. B. der Verwandten und näheren Freunde. Man wird aber den Begriff der öffentlichen Meinung auch in einen Gegensatz bringen müssen zu der einzelner Stände, Berufsklassen, Vereinigungen, Parteien, z. B. des Adels, der koalierten Arbeiter, der Corpsstudenten, der Sozialdemokraten.“ Dieser Ansicht schließt sich Ebermayer [2]) an, während Olshausen [3]) als öffentliche Meinung zwar auch die Meinung eines größeren, nicht individuell bestimmten Kreises der Bevölkerung bezeichnet, aber auch die Anschauung größerer Kreise, denen der Betroffene angehört, berücksichtigen will. Die Strafrechtsgelehrten bezeichnen also auch die öffentliche Meinung als die Meinung einer Masse, nur streiten sie sich um die Größe der zur Bildung einer öffentlichen Meinung notwendigen Masse. Ich möchte mich der Frankschen Ansicht anschließen. Es ist klar, daß nicht jede Meinung, die aus einer Grundströmung entspringt, zur allgemeinen Meinung werden kann, da es deren zu viele gibt. Die Meinung aber, die der größten Masse eigen ist oder wird, ist als öffentliche Meinung zu bezeichnen. Eine einheitliche öffentliche Meinung gibt es, wie früher, so auch heute nur äußerst selten. Sie kann wohl nur in Begleitung außerordentlicher Geschehnisse entstehen. Die öffentliche Meinung ist also diejenige gefühlsmäßige Einstellung zu einem bestimmten Ereignis oder einer bestimmten Frage, die dem größeren, individuell nicht bestimmten Teile einer in Betracht kommenden Menschenmasse gemeinsam ist.

Wenn nun gesagt wird, die Presse vertrete die öffentliche Meinung, so ist damit bereits ausgedrückt, daß sie nicht **über** der die öffentliche Meinung bildenden Masse steht; ich kann Stieve [4]) nicht zustimmen, wenn er in einem seiner Vorträge sagt: „Die Zeitungen . . . . sind die **Führer** der Massen und wie die wichtigsten Bildner ,so auch die stärksten Vertreter der öffentlichen Meinung geworden. Napoleon nannte die Presse die sechste Großmacht. Seither ist sie die erste geworden.“ Da die Masse kompliziertes Denken ablehnt, braucht sie einen Führer, der für sie denkt und zu dem sie aufschauen kann. Die Presse aber kann, obwohl sie einem der stärksten, dem Neuigkeitstrieb der Masse, stark entgegenkommt, doch nicht „die Masse als Gesamtheit führend beein-

1) Frank a. a. O. § 186 Absatz II.

2) Ebermayer-Lose-Rosenberg. Reichsstrafgesetzbuch, 1929, § 186 Anm. 5.

3) Olshausen. Strafgesetzbuch, 1927, Bd. 1 § 186 Anm. 4; ebenso Schierloh, Beleidigung S. 23 f.

4) Felix Stieve, Abhandlungen, Vorträge und Reden, Leipzig 1900: Die Entwickelung des Zeitungswesens, Seite 67.

flussen; die Masse vermag nicht zu ihr aufzuschauen, wie sie es der Person des Führers gegenüber zu tun bereit ist". [1]) Sie ist durch die Wiedergabe aller ans Licht tretenden Massenmeinungen tatsächlich nur an der Bildung der öffentlichen Meinung beteiligt. Damit aber und mit der Wiedergabe der bestehenden öffentlichen Meinung erfüllt sie im modernen Staat eine so unendlich wichtige Funktion, daß man diese ihre Tätigkeit als die der Presse besondere Sendung, als ihren Beruf im Sinne des Berufenseins bezeichnen darf.

Ich hatte eben auch die Wahrnehmung öffentlicher Interessen als Beruf der Presse bezeichnet. Es kann hierbei die Frage entstehen, worin sich diese Berufsaufgabe von dem Vertreten der öffentlichen Meinung unterscheidet. Ich will zugeben, daß beides miteinander verwandt sein mag, jedoch nur entfernt. Bei dem Vertreten der öffentlichen Meinung hat es sich, wie ich zu zeigen versucht hatte, um die Auffindung vorhandener Volksgefühle, deren Verstärkung durch die Presse und um die endliche Wiedergabe der so entstandenen oder von Anfang an vorhandenen öffentlichen Meinung gehandelt, also nicht um eine Neues schaffende, sondern um eine reproduktive und verstärkende Tätigkeit der Presse. Unter der Wahrnehmung öffentlicher Interessen aber verstehe ich etwas durchaus Aggressives. Was bedeutet zunächst „Interesse"? „An sich bedeutet Interesse den Wert, den man einem bestimmten Ereignis oder Zustand beimißt", sagt Frank [2]). Aehnlich äußert sich von Lißt: [3]) „Das Interesse ist der Wert, den der Eintritt oder Nichteintritt einer bestimmten Veränderung für den betreffenden hat". Ueberhaupt sagen alle Definitionen dieses Begriffes mit etwas anderen Worten stets dasselbe. [4]) Geht man bei der Beantwortung der Frage auf die Abstammung des Wortes zurück, so trifft man mit seiner ursprünglichen Bedeutung des „daran gelegen sein", „von Vorteil sein" das Richtige.

Ist einem aber an Angelegenheiten der Oeffentlichkeit gelegen, nicht nur an seinen eigenen, und betätigt man sich dann entsprechend, so behauptet man, ein „öffentliches Interesse" wahrzunehmen. Was man unter „öffentlichen Angelegenheiten" zu verstehen hat, sagt ein Beschluß des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 20. 2. 1926: [5]) „Der Begriff „öffentliche Angelegenheiten" umfaßt verschiedene Erscheinungen des öffentlichen Lebens, beispielsweise die auf die Verfolgung von rein religiösen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken gerichteten

1) **Münzner a. a. O. Seite 18.**
2) **Frank a. a. O. § 193 III 2a.**
3) Liszt in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft VIII/136,
4) **Vergl. Binding Normen, zweite Auflage Bd. I S. 356: Gareis. Enzyklopädie und Methogologie Seite 6.**
5) Juristische Wochenschrift, Jahrgang 55 Seite 1457.

Bestrebungen, die Bemühungen um die Förderung der geistigen und körperlichen Ausbildung und dgl., die mit der „Politik" nichts zu tun haben. Dem Gebiete der Politik gehören die Bemühungen und Bestrebungen an, die sich mit den eigentlichen Aufgaben, namentlich mit der Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates und der ihm eingegliederten öffentlichen Körperschaften, z. B. der Gemeinden, mit den staats- und gemeindebürgerlichen Rechten der Staats- und Gemeindeangehörigen, mit den Beziehungen des Staates zu anderen Staaten u. a. befassen". Ein Interesse der Oeffentlichkeit kann also an allen oben erwähnten Objekten bestehen, selbstverständlich und hauptsächlich unter Einschluß der Politik. Das Reichsgericht [1]) versteht unter „allgemeinem Interesse" „das Interesse, das die Gesamtheit der Staatsbürger an den Vorgängen des Lebens, an allen öffentlichen Einrichtungen etc. nimmt". Ein öffentliches Interesse braucht aber nicht gleichzeitig ein allgemeines zu sein. Das wird häufig verwechselt und bildet so den Stoff zu unnötigem, weil leer laufendem Streite. Ich bin der Ansicht, daß Gegenstand öffentlichen Interesses jede Erscheinung des öffentlichen Lebens sein kann, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit eines größeren Bevölkerungskreises zu erregen. Es muß sich aber eben um Erscheinungen des öffentlichen Lebens handeln, da sonst das nötige Interesse der Oeffentlichkeit fehlt. Fährt z. B. der Kaufmann X. von seinem Wohnsitz in Brieg nach Oppeln, so ist das kein Ereignis, das die Oeffentlichkeit interessiert und zu öffentlicher Erörterung Anlaß gibt. Setzt aber der Reichspräsident eine Besuchsreise von Brieg nach Oppeln fort, so ist das von großem öffentlichem Interesse, weil einmal der Reichspräsident eine im Vordergrund der Oeffentlichkeit stehende Persönlichkeit ist, zum anderen der Fortschritt der Reise die Oeffentlichkeit interessiert.

Nun kann jeder Staatsbürger öffentliche Interessen wahrnehmen. Es gibt aber wiederum eine ganze Anzahl Faktoren, deren nennenswerteste die Volksvertretungen und die Presse sind, deren Haupttätigkeit es ist, öffentliche Interessen wahrzunehmen. Um das tun zu können, muß der betreffende Faktor mitten im Leben und Treiben der Oeffentlichkeit stehen. Die staatlich geschaffene und daher auch staatlich anerkannte Vertreterin öffentlicher Interessen, die Volksvertretung, ist aber nicht immer völlig auf dem Laufenden. Die Presse aber ist das stets. Und so hat sie sich denn diese Tätigkeit in derartigem Umfange zu eigen gemacht, daß man von ihr sogar die Aeußerung vertreten findet, die Presse habe eine „öffentliche Mission als Hüterin öffentlicher Interessen". [2]) Feststellungen, daß die Presse die Aufgabe habe,

1) Reichsgericht in Straff Bd 25 Seite 364

2) Dr. Falck, Ministerialdirektor, in: Berliner Tageblatt vom 28. 1. 1930: Der Zeugniszwang; ebenso Dr. Bretholz in: Zeitungsverlag Nr. 17 vom 27. 4. 1929: Das berechtigte Interesse.

auf bekannt werdende Mißstände hinzuweisen, finden sich aller Orten. Der „Börsen-Curier“ [1]) nennt die Zeitungsleute „die Vertrauensleute der Oeffentlichkeit, deren Beruf es ist, sich fremder Angelegenheiten anzunehmen“. Aehnlich bezeichnet Dr. Breitschwerdt in der „Deutschen Presse“ [2]) die Redakteure der Tageszeitungen und Zeitschriften als diejenigen, „die sich die Vertretung öffentlicher Interessen zum Beruf des Lebens erwählt haben“. Weiter nennt er ebendort die Presse „die Wahrerin und Hüterin der öffentlichen Interessen“. Solcher Beispiele aus der Presse könnte ich noch ungezählte bringen. Tatsächlich aber wird der Beruf der Presse, öffentliche Interessen wahrzunehmen, nicht nur von der Presse selbst behauptet, sondern auch sonst vielfach anerkannt. So sagt z. B. Mittermaier: [3]) „Wir nennen bei allen Gelegenheiten die Presse die berufene Vertreterin aller Interessen, die irgendwie in die Oeffentlichkeit treten; wir wenden uns alle an die Presse, wenn wir irgend ein Interesse öffentlich besprechen wollen. Jeder Teil der Presse dient allen Interessen“. Keller [4]) sieht eine Aufgabe der Presse sogar in ihrer „Funktion des öffentlichen Gewissens.“ Ein hoher richtlicher Beamter, Oberlandesgerichtspräsident a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm sagt sogar in seiner sonst durchaus nicht pressefreundlich eingestellten Abhandlung[5]), daß „der allgemeine Teil einer politischen Zeitung die öffentlichen Interessen zu vertreten berufen ist“. Kohler[6]) erklärt es als zum Beruf der Presse gehörend, „Mißstände zu rügen, das Volk vor Irrgängen zu warnen, und auf diejenigen Wege hinzuweisen, die zu Heil und Gedeihen führen können . . . . Die Presse hat den Beruf, die praktischen Interessen der Nation und damit der Menschheit nach allen Richtungen hin zu fördern, Mißstände hervorzukehren und Ideen zu verbreiten, welche die Welt in ihrer Kulturarbeit fördern sollen“.

Daß die Presse nicht nur die Tätigkeit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen a u s ü b t, sondern daß sie sogar den Beruf hat, öffentliche Interessen wahrzunehmen, möchte ich aus der ganzen jetzt bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung schließen. Früher einmal lag die Statsgewalt bei den Fürsten, das Volk war nur Objekt des Herrschens, und was die Obrigkeit tat, war gut zu heißen. Heut aber „geht die Staatsgewalt vom Volke aus“, jeder einzelne Staatsangehörige hat den Reichskanzler-

---

1) Nr. 518 vom 5. 11. 1926: Das Berufsgeheimnis der Zeitung.

2) Deutsche Presse, Jahrgang 1926 Nr. 36: § 193 und die Presse im kommenden Strafrecht.

3) Mittermaier, das Recht des Ehrenschutzes und die Presse, in: Deutsche Revue, Jahrgang 33 Band I Seite 135.

4) Keller, die Haftung für Preßdelikte, Luzern 1913 Seite 37.

5) Hamm, Zur Reform der Presse und der für diese geltenden Strafbestimmungen, in: Festgabe für Dr. Otto Liebmann, Berlin 1930 S. 150.

6) Kohler, Ehre und Beleidigung, in: Goltdammers Archiv Band 47 Seite 111 ff.

oder Ministersessel in Aussicht. Er muß daher auch die Möglichkeit haben, an einer schlechten Verwaltung des States, an dessen Wohlergehen er sozusagen prozentual beteiligt ist, oder anderen öffentlichen Mißständen Kritik zu üben. Wo aber könnte er das besser, als in dem Organ der Oeffentlichkeit, der Presse? Es ist also notwendiger Weise auch diese Tätigkeit der Presse als zu ihrem Berufe gehörend zu betrachten.

Die Frage, ob die Presse wegen ihres Berufes, die öffentliche Meinung zu vertreten und öffentliche Interessen wahrzunehmen, eine strafrechtliche Sonderbehandlung verlangen kann, ist dann leicht zu beantworten, wenn man die Tätigkeit bedenkt, die notwendig ist, um diesen Beruf zu erfüllen. Theoretisch hört es sich sehr einfach an: Die Presse habe die Aufgabe, öffentliche Interessen wahrzunehmen und die öffentliche Meinung zu vertreten. Wenn man aber das, was ich oben über diese beiden Berufszweige dargelegt habe, zu Grunde legt, wird man bald erkennen, daß die Ausführung dieses Berufes auf viele Schwierigkeiten stößt.

Die Wahrnehmung jeden Interesses hat, wie oben bereits gesagt, etwas Aggressives an sich. Es hängt aber mit dem Wesen jeden Angriffes zusammen, daß er andere bestehende Interessen in Gefahr bringt. So nennt von Liszt-Schmidt[1]) Angriff „jede Gefährdung eines bestehenden, rechtlich geschützten Zustandes durch positive Tätigkeit". Derselben Ansicht sind Frank[2]) und Meyer-Allfeld[3]). Olshausen[4]) sagt, Angriff sei „mit einem den Eingriff in die Rechtsspäre einer anderen Person bezweckenden Handeln gleichbedeutend", M. E. Mayer[5]): „Zum Wesen des Angriffes gehört der Wille, über die bloße Behauptung eines Zustandes hinauszugehen und die Veränderung eines Zustandes herbeizuführen". Doch auch in der Wiedergabe einer öffentlichen Meinung kann ein Angriff erblickt werden, hauptsächlich in solchen Zeiten, in denen sich die öffentliche Meinung von bisher Ueblichem abwendet. Verliert z. B. eine Regierung oder ein Regierungssystem die Zustimmung der öffentlichen Meinung, so wird die Kundgabe dieser ungünstigen öffentlichen Meinung unbequem sein und von der Regierung als Angriff gegen sie selbst aufgefaßt werden.

Es liegt nun wieder in der Natur der Dinge, daß bei Angriffen ab und zu die Grenze überschritten wird, die zum Schutze der angegriffenen Interessen gezogen ist. Der Angreifende macht sich objektiv also damit einer Gesetzesverletzung schuldig. Greift z. B.

---

1) von Liszt-Schmidt, Strafgesetzbuch, 1927: § 33 II 1.
2) Frank a. a. O. § 53 I.
3) Meyer-Allfeld, Deutsches Strafgesetzbuch, 1922, § 25 III e.
4) von Olshausen, Kommentar zum Deutschen Strafgesetzbuch, 1927, § 53 Anm. 5.
5) M. E. Mayer, der allgemeine Teil des Deutschen Strafgesetzbuches Kap. 6 II 1.

die Presse die Regierung wegen irgend welcher Mängel in der Verwaltung an, so stammen die Grundlagen für ihre Mitteilungen meist aus Beamtenkreisen. Einer der Beamten, die von den betreffenden Mißständen Kenntnis haben, kommt zu einer Zeitung und teilt seine Neuigkeiten dem Redakteur mit oder übergibt ihm einen von ihm selbst verfaßten diesbezüglichen Artikel. Er vertraut dabei fest darauf, daß sein Name geheim gehalten wird, da er sonst evtl. wegen Bruches des Dienst- oder Amtsgeheimnisses ein Disziplinarverfahren zu gewärtigen hat. Hier stößt das Interesse des Staates an der Wahrung seiner Amtsgeheimnisse durch seine Beamten und an disziplinarischer Maßregelung zuwiderhandelnder Beamter auf das Interesse der Presse, ihre Gewährsmänner zu decken, auf ihr sogenanntes Berufsgeheimnis.

Oder es wird bei der Erörterung von die Oeffentlichkeit interessierenden Vorgängen eine solche Kritik an wenn auch im öffentlichen Leben stehenden Einzelmenschen geübt, daß dadurch der Tatbestand einer strafbaren Beleidigung objektiv erfüllt wird. Jeder Einzelne hat aber ein Interesse daran, seine Ehre zu schützen und die Beleidiger zur Bestrafung zu bringen. Dieses Interesse, das ein staatliches oder ein privates sein kann, stößt wieder auf das Interesse der Presse an der Ausübung ihres Berufes, öffentliche Vorgänge zu erörtern, der es manchmal unumgänglich notwendig macht, die Ehre einzelner anzugreifen.

Oder der Staat verlangt bei der Verfolgung einer durch die Presse begangenen Straftat Bekanntgabe der eigentlichen, durch die Annonymität der Presse gedeckten Täter, um sein Strafverfolgungsrecht an ihm auszuüben. Auch hier zieht sich die Presse auf ihr Berufsgeheimnis zurück.

Aus diesen Interessenkollisionen, von denen im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur die strafrechtliches Gebiet berührenden interessieren, muß natürlich ein Ausweg gefunden werden. Im allgemeinen beanspruchen die reinen Staatsinteressen den Vorrang. Bei einzelnen Fällen, die ich anfangs bereits nannte, hat der Staat aber das besondere Interesse gewisser Berufskreise als vordringlicher erachtet und eine Sonderbehandlung dieser Fälle zugestanden. Man hat darauf hingewiesen, daß die Presse genau so ein Berufsgeheimnis zu wahren habe, wie Geistliche, Anwälte, Verteidiger oder Aerzte. Demgegenüber ist vielfach der Standpunkt vertreten worden, der Beruf der Presse, öffentliche Interessen wahrzunehmen und die öffentliche Meinung zu vertreten, könne nicht mit dem vom Gesetzgeber bereits in § 53 Nr. 1—3 Str. P. O. genannten Berufen verglichen werden, da das von der Presse verlangte Vertrauen völlig anderer Art sei. So sagt Hamm[1]) darüber folgendes: „Bei ihnen (sc. Aerzten, Geistlichen, Anwälten und

1) Hamm, a. a. O. S. 151.

Verteidigern) handelt es sich um Geheimnisse von Privatpersonen, die, als sie denselben ihrem Berufe gemäß Hilfe leisteten, zu ihrer Kenntnis gelangt, bezw. ihnen anvertraut worden sind, und deren Verschweigen im Interesse der betreffenden Privatpersonen geboten ist. Bei dem Redakteur handelt es sich um Mitteilungen, die ihm gerade umgekehrt zum Zwecke der Verbreitung im öffentlichen Interesse gemacht worden sind, und deren Urheber nur die Verschweigung seines Namens verlangt hat." Diese Einstellung ist durchaus abzulehnen. Die Ausführungen gehen deshalb fehl, weil doch nur das Objekt des Verschweigens ein anderes ist. Im übrigen ist das Vertrauensverhältnis genau so verhanden zwischer dem Redakteur und seinem Auftraggeber oder Vertrauensmann wie zwischen dem Anwalt und seinem Klienten. Wenn man aber erst einmal, wie ich das oben getan habe, anerkannt hat, daß die Presse den besonderen Beruf hat, öffentliche Interessen wahrzunehmen und die öffentliche Meinung zu vertreten, so muß man auch den folgerichtig nun nötigen Schritt entschlossen tun und das Berufsgeheimnis der Presse ebenso anerkennen und respektieren, wie das Berufsgeheimnis der anderen bevorrechtigten Berufe. D. h. der Beruf der Presse erfordert unbedingt eine strafrechtliche Sonderstellung für solche Straftaten, die sie in Ausübung ihres Berufes begangen hat.

Man wird auch zugeben müssen, daß das Bekanntwerden und die Abstellung von auf diese an sich strafbare Weise zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangenden Mißständen viel wichtiger ist oder zum mindesten sein kann als das Interesse des Staates an der Straf- oder Disziplinarverfolgung des Mitteilenden. Die Ansicht Hamms kann auf keinen Fall geteilt werden, nach der er behauptet: „Mögen auch die Mitteilungen an den Redakteur Mißstände oder Schädigungen in öffentlichen Aemtern betreffen, deren Bekanntwerden im öffentlichen Interesse liegt, so widerspricht es doch dem öffentlichen Interesse, daß der Redakteur solche Mitteilungen von einem Beamten gegen das Versprechen, seinen Namen nicht zu nennen, entgegen nimmt." Damit will Hamm um jeden Preis die Innehaltung der formellen Beamtenschweigepflicht erhalten, selbst wenn darüber der ganze Staat oder große Teile von ihm zu Grunde gehen. Dieser formelle Standpunkt ist ganz entschieden abzulehnen. Heute, wo die Presse, wie das Landgericht Berlin I sehr richtig sagt,[1] „mehr und mehr in die Stellung eingewachsen ist, der Volksvertretung einen Teil der Aufgabe, öffentliche Mißstände zu rügen, abzunehmen", ist vielmehr ein derartiges Vertrauensverhältnis durchaus anzuerkennen und in geeigneter Weise zu schützen. Kann das nicht auf anderem Wege geschehen, so müssen eben strafrechtliche Sondervorschriften Platz greifen.

---

1) Juristische Wochenschrift Jahrg. 54, S 83: Urteil des Landgerichts Berlin I vom 23. 10. 1923, I R. 14/23.

Bei der Frage nach der Entstehung des Berufes der Presse würde es zu weit führen, auf die Entstehungsgeschichte der Zeitungen überhaupt einzugehen. Das Bestehen von Nachrichtenblättern kann sehr weit zurück verfolgt werden. Ausführlich hat Otto Groth in seinem Werk „Die Zeitung. Ein System für Zeitungskunde" (Bensheimer 1929) die Entstehung der Zeitung geschildert. Alle Zeitungen waren ursprünglich nur Nachrichtenblätter, sie erfüllten im wesentlichen nur die Funktion einer Botenfrau, die bloße Nachrichten ohne irgend ein eigenes Kommentar von einem Ort zum anderen trägt. Aber auch in dieser Gestalt vermochten sie bereits als Macht zu wirken, hat doch z. B. Friedrich der Große sich der Presse ausgiebigst bedient, um irgend welche, seien es nun richtige oder falsche Nachrichten, in die ihm feindlichen oder neutral gegenüberstehenden Länder gelangen zu lassen. Erst die französische Revolution von 1789 und ihre Folgen haben eine völlige Umwandlung der bisherigen Form des Zeitungswesens herbeigeführt: Die Zeitungen nahmen das sogenannte „Räsonnement" in ihre Spalten auf. Es ist kein Zufall, daß gerade in solchen Zeiten, in denen das Volk anfängt, Einfluß auf die Regierungsgeschäfte zu verlangen, und in denen solchem Verlangen auch Erfüllung versprochen wird, das Räsonnement der Zeitungen beginnt. Dieses ist etwa mit der Kommentierung von Gesetzestexten zu vergleichen: Liegt bei dieser das Gesetz als gegebene Tatsache fest, so beschäftigt sich der Kommentar mit der Auslegung des Gesetzes und seiner Stellungnahme zu ihm. Das Räsonnement ist eine Besprechung, Erklärung und Stellungnahme der Zeitungen zu den von ihnen mitgeteilten oder allseits bekannten Ereignissen oder Tatsachen. Die Zeitungen gingen also von der bloßen Nachrichtenübermittlung auch zur Besprechung der von ihnen mitgeteilten Taten und Ereignisse über. Daß auch Joseph Görres[1]) bereits die Berechtigung des Räsonnements anerkannt hat, geht aus folgenden Worten hervor: „Da Deutschland endlich wieder eine Geschichte gewonnen . . . . , wird es sich wohl auch also fügen, daß es Zeitungen erhält, die mehr sind, als der magere, geist- und kraftlose Index dessen, was geschehen. Wenn ein Volk teilnimmt am gemeinen Wohl; wenn es sich darüber zu verständigen sucht, was sich begibt; wenn es durch Taten und Aufopferungen sich wert gemacht, in den öffentlichen Angelegenheiten Stimme und Einfluß zu gewinnen, dann verlangt es nach solchen Blättern, die was in allen Gemütern treibt und drängt, zur öffentlichen Erörterung bringen; die es verstehen, im Herzen der Nation zu lesen; die unerschrocken ihre Ansprüche zu verteidigen wissen . . . . . . was alle wünschen und verlangen, soll in ihnen ausgedrückt werden; was alle drückt und plagt darf nicht verhohlen bleiben . . . ." Er setzt also bei dem Verlangen nach einer räsonierenden Presse

1) Joseph Görres a. a. O.

die Teilnahme des Volkes „am gemeinen Wohle“ voraus: Nur wo eine solche Teilnahme möglich ist, ist das freimütige Räsonnement geboten. Da das Räsonnement, wie oben gesagt, eine Stellungnahme bedeutet, kann diese Stellungnahme nur dort erfolgen, wo eine Möglichkeit zur Kritik besteht. Wenn, wie überall bis zur französischen Revolution, absolut regiert wird, und dem Volke nur gelegentlich Relationen bekannt gegeben werden, bedeutet jede Kritik der Regierungsmaßnahmen einen Verstoß gegen die Regierungsgewalt. Sobald aber die Regierung nicht mehr nur von oben herab erfolgte, sondern durch die Beteiligung von Volksvertretungen an den Regierungsmaßnahmen auf eine auf dem Volksganzen beruhende Grundlage gestellt wurde, verlangte und erhielt dieses Volksganze auch die Berechtigung, über die Maßnahmen der von ihnen zur Regierung bestellten Vertreter ein Urteil abzugeben. Dafür war in den Zeitungen der beste Platz. So begannen sie über die Zeitläufte Kritiken abzugeben, in denen „öffentliche Interessen“ wahrgenommen wurden, oder die Volksstimmung, die öffentliche Meinung, wiederzugeben, die zu kennen für jeden Volksvertreter von äußerster Wichtigkeit ist.

Die Macht, die den Zeitungen durch das Räsonnement zufiel, ist schon zeitig erkannt worden. Es ist daher anfänglich auch verboten worden. Doch bald lernten sich die Regierungen und Staatsmänner, an ihrer Spitze Napoleon und Metternich, dieses Machtmittels zunächst durch Gewalt zu bedienen, um die Massen nunmehr durch räsonierende, nicht mehr zu referierende Artikel in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, obwohl der Erfolg häufig ausblieb. Dieser Politik war die Presse lediglich Werkzeug, wenn auch eines von größter Bedeutung. Die Presse aber hat stets und ständig gegen eine derartige Knebelung gekämpft, zu Gunsten der eigenen Freiheit und der Möglichkeit, selbständig zu räsonieren, nicht aber auf Befehl der Staatsmänner. Da die in und nach den Befreiungskriegen gegebenen Versprechungen, konstitutionell zu regieren, meist nicht eingelöst wurden, paßte den meisten Regierungen auch das inzwischen, hauptsächlich durch das starke Mitwirken der Presse an der Befreiung Deutschlands, in Blüte gekommene Räsonnement nicht mehr, und sie unterwarfen die Presse wiederum der Zensur. Nachdem diese unhaltbar geworden war, „verschanzten sich die Regierungen der konstitutionell noch unentwickelten Staaten hinter Konzessionen und Kautionen, Verwarnungen und Beschlagnahmungen, Verboten und Steuern. Als mit dem Ausbau und der Sicherung der Verfassungen ihnen auch diese Mittel der Gewalt eines nach dem anderen entwunden werden, und sie ihre Macht nicht mehr an der Presse üben können, suchen sie sie in der Presse zu vermehren und zu stärken.“[1]). Die Staatsmänner veranlassen nun häufig in den ihnen zugetanen Zeitungen

1) Otto Groth, die Zeitung Bd. II S. 275 f.

räsonierende Artikel oder verfassen diese häufig selbst. Zu ihrer Aufnahme wurden die Zeitungen durch Maßnahmen jedweder Art bewogen. Am Höhe- und Ausgangspunkt dieser Periode steht Bismarck, der es auch auf diesem Gebiet zur Meisterschaft gebracht hat.

Wenn heute der Staat oder seine einflußreichen Männer zu Worte kommen und um die Oeffentlichkeit werben wollen, so wird die Presse als der Regierungsmacht neben-, nicht untergeordnete Stelle betrachtet und beide, Regierung und Presse, arbeiten auf Grund freier Vereinbarung, ohne jeden Zwang miteinander.

Im vorhergehenden habe ich dargetan, daß der Beruf der Presse auf einem Vertrauensverhältnis beruht. Sie gestattet denen, die in ihr zu Worte kommen wollen, ohne Namensnennung zu schreiben, und nimmt, um ihre Vertrauensstellung innehalten zu können, das Recht der Anonymität für sich in Anspruch. In der deutschen Gesetzgebung „gibt es ein Recht der Anonymität in streng juristischem Sinne überhaupt nicht, sondern das Preßgesetz enthält lediglich indirekt die de facto Anerkennung, daß man nicht verpflichtet ist, in der Zeitung den Namen des Autors anzugeben"[1]). Im allgemeinen wird an dem Recht der Presse auf Anonymität, das Giesen[2]) sogar „ein Bollwerk der Pressefreiheit" nennt, auch heute noch festgehalten, obwohl in der Praxis viele bekannte Persönlichkeiten sich offen durch Nennung ihres Namens als Autoren bekennen. Es wird aber auch immer wieder, wenn auch vereinzelt, mit den verschiedensten Begründungen die Abschaffung der Anonymität verlangt. Darüber besteht daher stets ein Streit. Dieser ist in der letzten Zeit erst wieder infolge einer Schrift K. Büchers[3]) aufgeflammt, in der er die Beseitigung der Anonymität verlangt. Er glaubt, dadurch eine Hebung des Journalistenstandes und größere Aufstiegmöglichkeiten für Begabte erreichen zu können. Die Geistesarbeit verschwinde dann nicht mehr in dem „namenlosen Brei des Zeitungsinhaltes." Gegen diesen Angriff sprangen Posse [4]) und Braun [5]) in die Bresche und trugen die Gründe vor, die für die Anonymität sprechen. Posse [6]) gibt mit Recht zu, daß die Anonymität im allgemeinen unnötig und nicht zu billigen sei bei Aufsätzen wissenschaftlichen und technischen Inhalts und bei Beiträgen aus Sondergebieten, für deren Inhalt die Redaktion nicht an Stelle des Verfassers die Verantwortlichkeit übernehmen kann, macht sich aber sonst zum Verfechter der Anony-

1) Deutsche Presse Jahrg. 1926 Nr. 25 Seite 7.
2) Alexander Giesen, der Zeugniszwang gegen die Presse, Frankfurt a. M. 1906.
3) Bücher, die Anonymität der Presse, in: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Jahrg. 72 Heft 3.
4) Posse, a. a. O.
5) Braun, a. a. O.
6) Posse, a a. O. S. 13.

mität. Er zitiert [1]) dazu Aussprüche von Karl Marx und Heinrich Flach, nach denen die Anonymität nicht nur den Sprecher selbst, sondern auch das Publikum unbefangener und freier macht, indem es nicht auf den Mann sieht, welcher spricht, sondern auf die Sache, die er spricht, und wonach die Unpersönlichkeit vor allem das Aufkeimen des Strebertums verhütet. Das Hauptargument, das Braun für die Anonymität ins Feld führt, ist die Art des Entstehens einer Zeitung bezw. eines Zeitungsartikels. Die Beiträge zu einer Zeitung seien, so sagt er [2]), immer häufiger kollektive Arbeit und „ die letzte Formgebung nur eine Zufälligkeit und Nebensächlichkeit“. Inhalt und Standpunkt der einzelnen Arbeiten werde erst in der Redaktionskonferenz bis ins Einzelne durchgesprochen und dann erst bestimmt, wer den Artikel zu „schreiben“ hat. Es wäre eine Ungerechtigkeit, dieses eigentliche Ergebnis der Redaktionskonferenz als von dem von ihr beauftragten Schreiber „verfaßt“ zu bezeichnen. Weiterhin [3]) zwinge die Schnelligkeit des Betriebes zu raschester Entschließung und schnellster Niederschrift, sodaß eine genaue Kontrolle der Richtigkeit und Feilung des Stils dem Journalisten im Gegensatz zum Schriftsteller versagt sei. Es wäre daher auch ungerecht, von den in seiner Arbeit überhetzten Journalisten die Namensnennung ebenso zu verlangen, wie von einem Schriftsteller, der über seinem Geisteselaborat lange Zeit und in aller Ruhe arbeiten, feilen und korrigieren könne. Außerdem treibe das Wesen der Korrespondenzbüros [4]) und des Telegraphendienstes [5]) die Presse sowieso immer weiter ins anonyme Fahrwasser hinein.

Braun hat mit seinen in der Hauptsache tatsächliche Schwierigkeiten anführenden Argumenten zweifellos recht. Die Ausführungen Posses treffen aber m. E. mehr den Sinn der Anonymität: Schäden, die auf Mißgriffen und Willkür der Behörden beruhen, öffentlich zur Sprache bringen zu können, ohne schwere Verfolgung befürchten zu müssen [6]). Keller [7]) schreibt dazu folgendes: „Zu den Lebensbedingungen einer freien, vom Staate unabhängigen Presse gehört nun aber die Anerkennung ihres Rechtes auf Anonymität. David äußerte sich in seinem Referate an der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins in Basel: „Manch treffliche Meinung, manche dem öffentlichen Wohle nützliche Rüge bliebe unausgesprochen, mancher Kampf gegen vorhandene Mißbräuche bliebe unausgefochten, wenn die öffentliche Aussprache mit der Trübung persönlicher Beziehungen, der Ge-

1) Posse, a. a. O. S. 11.
2) Braun, a. a. O. S. 14.
3) Braun, a. a. O. S. 15.
4) Braun, a. a. O. S. 18.
5) Braun, a. a. O. S. 19.
6) Posse, a. a. O. S. 19.
7) Keller, a. a. O. S. 138.

fährdung der gesellschaftlichen oder ökonomischen Stellung bezahlt werden müßte." Keller fährt dann fort: „Selbst die bestorganisierte Zeitung, der reiche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, kann mit einem Heer von Redakteuren und Reportern doch nicht jener großen Zahl anonymer Mitarbeiter und Korrespondenten entbehren, die gerne ihre Fähigkeiten in den Dienst der Presse stellen, aus den mannigfaltigsten Gründen aber nicht mit ihrem Namen vor die Oeffentlichkeit treten wollen." Es ist zuzugeben, daß die angeführten Gründe durchaus für die Beibehaltung der Anonymität sprechen. Auch ist dem von Keller zitierten David darin zuzustimmen, wenn er sagt: „Die Beharrlichkeit, mit welcher das Recht auf Anonymität von der Presse verteidigt worden ist, beweist, daß sie einem vorhandenen Bedürfnis entspricht". Dem gegenüber erscheint es fraglich, ob der Zwang der Namensnennung überhaupt geeignet wäre, die Schäden, die die Anonymität mit sich bringen kann und , wie ihre Gegner behaupten, stets mit sich bringt, zu beseitigen. Mit Ausnahme einiger Außenseiter strebt auch heute niemand ernstlich nach einer gesetzlichen Beseitigung der Anonymität. Der deutsche Gesetzgeber ist an einer gesetzlichen Regelung dieser Frage vorübergegangen, hat sich somit also auf den Boden der Tatsache gestellt, daß die übergroße Mehrzahl von Zeitungsartikeln anonym erscheint, und hat die Anonymität nicht verboten. Um aber eine Persönlichkeit zu haben, die er für solche Rechtsbrüche, die durch anonyme Artikel begangen wurden, mit einer Sonderverantwortung belasten könnte, schuf er nach der Beseitigung der Zensur als solche den „Verantwortlichen Redakteur". „Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift ist, wer seitens eines Berechtigten mit der Redaktionstätigkeit und Aussonderung strafbaren Stoffes betraut ist, sofern beide Teile darüber einig sind, daß der Bestellte diese Redaktion persönlich und nach eigener Entschließung besorgen soll"[1]). Trotzdem ging die Achtung des Gesetzgebers vor der Anonymität nicht soweit, daß er etwa auf den durch die Anonymität verborgenen Autor als Täter einer strafbaren Handlung nicht zurück griffe. Er schuf keine Sonderregelung für die Verfolgung von Straftaten, die durch anonyme Zeitungsartikel begangen wurden, sondern ließ das allgemein geltende Gesetz zur Anwendung gelangen. Die Gerichte hielten sich dann natürlich zuerst an den oder die verantwortlichen Redakteure, scheuten sich aber auch nicht, auch nach den wahren Urhebern der Straftat zu forschen, nach den Verfassern oder Einsendern der inkriminierten Artikel. In diesen Verfahren, die meist gegen „Unbekannt" geführt wurden, sollten dann die Zeitungsangestellten vom verantwortlichen Redakteur bis zum letzten Setzerlehrling als Zeugen das aussagen, was sie über den wahren Täter wußten. Derartige Zeugenaussagen lehnt die

1) Häntzschel, Reichspreßgesetz, Berlin 1927 S. 56.

Presse aber einstimmig ab. An sich ist die Zeugnispflicht zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unentbehrlich und allgemein anerkannt. Sie ist in der deutschen Gesetzgebung zwar nicht ausdrücklich festgelegt; daß sie aber besteht, ergibt sich aus den §§ 48 bis 72 Str. P. O., nach deren § 70 die Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung „ohne gesetzlichen Grund" nicht statthaft ist. Der Zeuge ist bei Weigerung in die dadurch verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld oder Haft zu verurteilen. Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden. Als „gesetzliche Gründe", derentwegen das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigert werden durften, kamen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. 12. 1926 nur die in §§ 52, 53 Nr. 1—3, 54, 58 Str. P. O., genannten sowie die wegen Angehörigkeit zu dem Reichstag, einem deutschen Landtag, oder dem Reichswirtschaftsrat geschaffenen in Frage. Die Behörden wandten daher auch gegen die Redakteure notfalls den Zeugniszwang an. Giesen[1]) schreibt hierüber: „Wie so oft, wo gesetzliche Handhaben fehlen, (sc. um gegen die Anonymität in der Presse einzuschreiten), mußte ein Umweg zu dem erstrebten Ziele hinführen, und der Zeugniszwang wurde bald als das praktikabelste Mittel angesehen, um der Presse in empfindlicher Weise zu Leibe zu gehen. Wo unbequeme Veröffentlichungen erschienen, wurde ein Verfahren eingeleitet, dessen wesentlicher Zweck es war, die Zeitungsmitglieder, in erster Reihe die Redakteure, zum Zeugnis über den Urheber anzuhalten, und wenn das vergeblich blieb, wenigstens den Redakteur durch möglichst ausgedehnte Zeugniszwangshaft zu strafen . . . . Ohne Prüfung, ob auch berechtigter Anlaß zur zwangsweisen Zeugenvernehmung vorliege, ob überhaupt genügende Anhaltspunkte für ein verfolgbares Vorgehen vorhanden seien, sollten die Gerichte jedem Zeugniszwangsbegehren einer Behörde zu Willen sein."

Wie häufig der Zeugniszwang gegen die Presse angewendet wurde, zeigt eine in der bereits angeführten Schrift Giesens gebrachte Zusammenstellung, die für die Zeit vor 1879 29 Fälle verzeichnet, bis 1903 31 und von 1903 bis 1906, dem Erscheinungsjahre seiner Schrift, 21 Fälle.

Nun behauptet die Presse, ihr Beruf verlange unbedingte Geheimhaltung der Einsender und Verfasser anonymer Artikel. Sie gerät also tatsächlich, wie ich bereits weiter oben ausgeführt habe, in eine Interessenkollision hinein: Sie soll das Redaktionsgeheimnis wahren, soll aber auch der ihr vom Staate auferlegten Zeugnispflicht nachkommen. In den allermeisten Fällen des Zeugniszwanges gegen die Presse ist dieser erfolglos geblieben. Die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses wird als eine Ehrenpflicht

1) Giesen a. a. O. S. 6.

der Presse angesehen. Daher nennt Giesen[1]) den Zeugniszwang ein „untaugliches Mittel, weil es dank der Ehrenhaftigkeit der Pressemitglieder sich im allgemeinen als nutzlos erwiesen hat.“ Auch in den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses[2]) hat das Kommissionsmitglied, das die Anträge zur Schaffung eines Zeugnisverweigerungsrechtes der Redakteure vertrat, erklärt, „der anständige Redakteur lasse sich in der Regel auch bei Anwendung der Zwangsmittel nicht dazu bestimmen, entgegen der nach Ansicht seiner Standesgenossen bestehenden Ehrenpflicht den Verfasser oder Einsender eines Artikels zu verraten. Der Zeugniszwang verfehle also zumeist den mit ihm verfolgten Zweck.“ Wie tief der Begriff dieser Ehrenpflicht eingewurzelt ist, geht aus einem ebenfalls von Giesen[3]) mitgeteilten Fall hervor, indem zwei Setzerlehrlinge vier Wochen in Haft behalten und mit allen möglichen Einwirkungsversuchen bedrängt wurden, da sie erklärten, „sie müßten sich für ehrlose Subjekte halten, wenn sie etwas über den Verfasser sagten.“

Um nun diesem ständig über ihr hängenden Damoklesschwert des Zeugniszwanges zu entgehen, hat die Presse schon frühzeitig auf seine gesetzliche Beseitigung hingewirkt. Sie hat stets und ständig die restlose Befreiung der Presse vom Zeugniszwang beansprucht. Ueberall, wo die Zensur abgeschafft wurde, fand die Staatsgewalt in dem Zeugniszwang ein neues Mittel, um die Freiheit der Presse zu beschneiden. Der Kampf zwischen Staat und Presse, der bis dahin um die Abschaffung der Zensur getobt hatte, ging nun in einen solchen um die Anwendung des Zeugniszwanges über. Die Ansprüche der Presse fanden ihren Niederschlag in parlamentarischen Aktionen, Beschlüssen der Berufsvereine, Eingaben u. ä. So wurde auf Veranlassung einer Anzahl Redakteure dem preußischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1861 eine Petition auf Abänderung des preußischen Preßgesetzes vom 12. 5. 1851 eingereicht, dahingehend, daß ein Zeugniszwang nicht Platz greifen solle, „insofern Drucker, Verleger, oder Redakteure gezwungen werden sollen, die Verfasser von Schriften, Artikeln oder Inseraten namhaft zu machen“ [4]). Im Jahre 1871 beriet der Deutsche Journalistentag in Breslau einen Entwurf des Reichspreßgesetzes, dessen § 5 die Bestimmung enthielt, daß keine der haftenden Personen (Redakteure, Verleger, Drucker und Verbreiter) zur Benennung des Vormannes angehalten werden dürfe [5]). Der Deutsche Journalistentag in Bremen faßte am 22. 8. 1875 folgende Resolution: „Der

1) Giesen a. a. O. S. 119.
2) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses Bd. I S. 42, Berlin 1905.
3) Giesen a. a. O. S. 99.
4) Giesen a. a. O. S. 41.
5) Keller a. a. O. S. 23.

Deutsche Journalistentag erklärt die Anonymität der Presse für ein durch die höchsten Aufgaben derselben zu Gunsten rückhaltloser Wahrheit, zu Gunsten der wahren Förderung aller Kulturinteressen gebotenes Recht, dessen sich die Presse nur selbst freiwillig zu entäußern das Recht hat, oder welches sie nur in denjenigen Ausnahmefällen aufzugeben gezwungen werden kann, in denen durch die Anonymität die Straflosigkeit eines Verbrechens begünstigt würde"[1]). Er beauftragte weiterhin seinen Ständigen Ausschuß, bei den Faktoren der Reichsgesetzgebung dahin zu wirken, „daß, sobald der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittlung eines anderen Schuldigen wegfällt, also auch kein bei Herstellung oder Verbreitung eines Presseerzeugnisses Beteiligter zum Zeugnis über Verfasser oder Einsender desselben genötigt werden kann"[2]). Der 1897 in Leipzig tagende Journalisten- und Schriftstellertag stellte folgende Forderung: „Damit die Presse ihre Pflichten im Dienste der Allgemeinheit ordentlich und ohne den durch das heutige Zeugniszwangsverfahren bewirkten verwerflichen Gewissenszwang erfüllen kann, ist es unbedingt nötig, allen bei Herstellung periodischer Druckschriften Beteiligten das Recht zu geben, ihr Zeugnis über die ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu verweigern, und zwar sowohl im ordentlichen Strafverfahren, wie auch im Disziplinarverfahren und sonstigen Verfahrensarten"[3]). Der letzte Teil dieses Beschlusses findet seine Begründung in der zunehmenden Zahl der Fälle der Anwendung des Zeugniszwanges gegen die Presse, in denen wegen vermuteter Verletzung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses Disziplinarverfahren gegen „Unbekannt" eingeleitet wurden und die Pressemitglieder als Zeugen die Einsender oder Verfasser der Artikel, die auf einem Bruch des Amts- oder Dienstgeheimnisses beruhen sollten, verraten sollten. Daher beanspruchte die Presse nicht nur die Abschaffung des Zeugniszwanges im Strafverfahren, sondern auch in jedem anderen Verfahren, in dem er angewandt werden konnte. Der Münchener Journalisten- und Schriftstellerverein sandte am 22. 11. 1901 eine Petition an die Bayrische Abgeordnetenkammer, worin diese ersucht wurde, an die bayrische Regierung die Bitte zu richten, durch ihre Vertreter im Bundesrat für möglichst baldige Abschaffung des journalistischen Zeugniszwanges zu wirken. Die Petition betonte die unabweisliche Pflicht jeder anständigen Redaktion und jedes anständigen Journalisten über das ihnen in ihrem Berufe Anvertraute nach allen Seiten hin strengstes Stillschweigen zu bewahren; eine Verletzung dieses Geheimnisses würde dem Verletzenden die Mißachtung seiner Berufsgenossen und des anständigen Publikums zuziehen. Der Zeugniszwang müsse als eine veraltete,

1) Giesen, a. a. O. S. 52.
2) Giesen, a. a. O. S. 53.
3) Giesen, a. a. O. S. 92.

einer Folter ähnliche Einrichtung bezeichnet werden, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse liege [1]). So und ähnlich gingen jahraus und jahrein diesbezügliche Petitionen an den Reichstag oder die Landtage: 1902 eine Petition des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine an den Reichstag[2]), ebenso 1903[3]), 1904 eine Resolution des Frankfurter Journalisten- und Schriftstellervereins[4]), usf. Im Jahre 1907 wurden die preußischen Staatsbehörden auf Grund eines Erlasses des damaligen Reichskanzlers von Bülow angewiesen, bei Zeugniszwangsverfahren gegen die Presse sich die äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Zeugniszwangsverfahren gegen die Presse wurden zwar weniger doch ist man von ihnen nie ganz abgekommen.

So erregte erst im Jahre 1925 wieder ein vom Amtsgericht Charlottenburg gegen den Schriftsteller Lania anhängig gemachtes Zeugniszwangsverfahren allgemeines Aufsehen. Der Reichsverband der Deutschen Presse reichte im Oktober 1925 eine diesbezügliche Eingabe an die zuständigen Stellen ein[5]), ohne aber bis zum Juli 1926 auch nur einer Antwort gewürdigt zu werden. In einer alsdann eingereichten neuerlichen Eingabe heißt es u. a.: „Wir werden den Fall Lania umsomehr zum Anlaß nehmen, die Beseitigung des journalistischen Zeugniszwanges als eines unlauteren, gegen die Ehre der Journalisten gerichteten Mittels zu fordern, als jeder ehrenhafte Journalist selbstverständlich Zumutungen, wie sie im Falle Lania gestellt wurden (sc. seinen Gewährsmann zu nennen), ablehnen muß“ [6]). Wegen eines in Löbau i. Sachs. verhängten Zeugniszwanges schreibt die „Dresdener Volkszeitung“ [7]): „Es dürfte das erste Mal in der Geschichte der sächsischen Justiz überhaupt sein, daß gegen die öffentliche Meinung und ihr Ausdrucksmittel, die Presse, ein solcher Anschlag geführt wird. Die ganz wenigen Fälle der Einleitung des Zeugniszwangsverfahrens gegen Redakteure, die ihre Berufsehre verteidigten und das Redaktionsgeheimnis wahrten, spielten sich vor dem Kriege in Preußen ab. . . . Es ist nur eine Frage der Zeit, daß das neue Strafrecht in Deutschland diesem sonst allgemein stillschweigend anerkannten Recht der Presse auch paragraphenmäßig Ausdruck verleiht.“ Der „Verein Arbeiterpresse“ gab zu diesem Fall folgende Erklärung ab [8]): „Wir müssen in diesem Bestreben von

1) Giesen, a. a. O. S. 94 f.
2) Giesen, a. a. O. S. 96.
3) Giesen, a. a. O. S. 96.
4) Giesen, a. a. O. S. 100.
5) Deutsche Presse, Jahrg. 1925 Nr. 43.
6) Deutsche Presse, Jahrg. 1926 Nr. 28.
7) Nr. 241 v. 15. 10. 1923: Ein Anschlag auf die Presse.
8) Erklärung des „Verein Arbeiterpresse“ in: „Vorwärts“ Nr. 489 vom 16. 10. 1926: Tortur gegen Redakteure.

Staatsanwälten und Richtern einen Angriff auf die Berufsehre der Redakteure erblicken, die durch die Tradition und innere Natur der Presse verpflichtet sind, über gewisse ihnen anvertraute Dinge Schweigen zu bewahren. Wir erwarten deshalb auch von den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie endlich die Redakteure den Aerzten, Geistlichen und Rechtsanwälten gleichstellen, denen Wahrung des Berufsgeheimnisses gesetzlich vorgeschrieben ist." Noch kurz vor Erlaß des Gesetzes vom 27. 12. 1926 schreibt der „Börsen-Courier"[1]) über den damals vorliegenden Entwurf: „Wird der Entwurf Gesetz, so wird ein Widersinn aus der Frühzeit der Presse endlich beseitigt werden. . . . . . Die Vertrauensleute der Oeffentlichkeit, deren Beruf es ist, sich fremder Angelegenheiten anzunehmen, und die mehr Beichten empfangen als die Genannten, (sc. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger und Aerzte): Die Zeitungsleute sind bis jetzt dem Zeugniszwangsverfahren ausgesetzt. Ist es nicht der seltsamste Widerspruch, den publizistischen Empfänger und Verarbeiter von Mitteilungen für diese Aeußerungen wie für seine eigenen verantwortlich zu machen — und ihn trotzdem zur Preisgabe seines Gewährsmannes zu zwingen? Es handelt sich nicht nur um den Gewissensdruck, der dem Schriftleiter zumutet, eine Verschwiegenheit aufzugeben, die er als sittliche Pflicht empfindet: Es handelt sich um das nur geschichtlich begreifliche Unverständnis für jedes öffentliche Wirken, das nicht amtlich ist."

Die Presse fordert also zunächst die unbedingte Aufrechterhaltung ihres Rechtes auf Anonymität und zur Wahrung dieses Rechtes die vollkommene Abschaffung des Zeugniszwanges gegen sie über solche Nachrichten und ihre Verfasser oder Einsender, die sie in Ausübung ihres Berufes erhalten hat.

An einem durch so viele Jahrzehnte mit unverminderter Energie verfochtenen Anspruch können die gesetzgebenden Körperschaften auf die Dauer nicht achtlos vorüber gehen. Dennoch vergingen seit der Verkündung der Pressefreiheit bis zur erstmaligen Annahme eines Gesetzentwurfes zur Befreiung der Presse vom Zeugniszwang Jahrzehnte.

Die Bewilligung der Pressefreiheit und damit untrennbar verbunden die Abschaffung der Zensur waren Forderungen der französischen Revolution, die auch in Deutschland stärksten Widerhall fanden. Begreiflicher Weise trafen sie dort bei den Regierenden auf völlige Ablehnung. Erst als nach den Jahren der schwersten Erniedrigung Deutschland seinen Befreiungskrieg begann und die Presse einer der stärksten Bundesgenossen der verbündeten Regierungen wurde, versprach man ihr und dem Deutschen Volke als Dank und Aufmunterung die Pressefreiheit. Es ist aber bis

1) Nr. 518 v. 5. 11. 1926: Das Berufsgeheimnis der Zeitung.

auf wenige Ausnahmen bei dem Versprechen geblieben; denn nach dem die Kriege liquidierenden Wiener Kongreß tobte die Zensur ärger denn je. Erst mußten noch zwei Revolutionen — 1830 und 1848 — über Deutschland hereinbrechen, ehe endlich die Zensur abgeschafft wurde. Und da begann der Zeugniszwang gegen die Presse. Es findet das seine Begründung in folgendem[1]): „Solange die Zensur zulässig war, konnten unliebsame Artikel seitens der Staatsgewalt leicht unterdrückt werden. Nun aber mußte ein Mittel geschaffen werden, um eine allzu freimütige Kritik staatlicher, gesellschaftlicher oder politischer Zustände unterdrücken zu können. Man wollte mit aller Strenge gegen die Verfasser solcher Artikel vorgehen. Um ihre Ermittlung zu erleichtern, schritt man zum Zeugniszwang gegen das ganze Personal der Presse." Die Regierungen konnten sich nicht dazu aufschwingen, die Presse als gleichberechtigt neben sich anzuerkennen. Sie ist ihnen bestenfalls ein Werkzeug, dessen sie sich bedienen, aber das sie auch völlig in ihrer Gewalt behalten wollen. Auch heute hat die Presse, wie Groth [2]) in seinem großen Werk richtig schreibt, noch vielfach um volle Anerkennung zu kämpfen. Noch empfindet man sie als störend, wenn nicht als schädlich.

Mit der Anwendung des Zeugniszwanges gegen die Presse begann nun auch der Kampf der Presse um die Befreiung vom Zeugniszwang. Wohl fand hier und da ein Entwurf Annahme, so z. B. am 6. 8. 1862 folgender Kommissionsvorschlag durch das Preußische Abgeordnetenhaus: „Drucker, Verleger, Kommissionsverleger und Redakteure dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, über die Verfasser oder Herausgeber von Druckschriften, Artikeln oder Inseraten oder über den Ursprung der in solchen enthaltenen Mitteilungen Zeugnis abzulegen" [3]). Wie in Preußen aber die Gesetzwerdung eines solchen Entwurfes durch den Widerspruch des Herrenhauses und der Regierung, so wurden ähnliche Gesetze auch in den meisten anderen deutschen Staaten durch die den preußischen entsprechenden Gesetzgebungsfaktoren verhindert. Erst im Jahre 1868 wurde das erste Mal ein Zeugnisverweigerungsrecht der Presse gesetzlich festgelegt. Im § 14 des Badischen Pressegesetzes vom 2. 4. 1868, im Artikel 143 der Würtembergischen Strafprozeßordnung vom 17. 4. 1868 und, mit Einschränkung, in § 14 des Preßgesetzes von Sachsen-Weimar vom 25. 7. 1868 wurde ein Zeugnisverweigerungsrecht der Presse über die Person des anonymen Verfassers oder Einsenders gesetzlich gewährleistet. Als aber das Reichspreßgesetz geschaffen wurde, fand in ihm eine derartige Bestimmung keine Aufnahme. Zwar war durch die zuständige Reichstagskommission in § 24 des Ent-

1) Keller, die Haftung für Pressedelikte, Luzern 1913 S. 20.
2) Otto Groth, die Zeitung. Bennsheimer 1929 Bd. II S. 286.
3) Keller, a. a. O S. 22

wurfes eines Reichspreßgesetzes ein Zeugnisverweigerungsrecht der Presse in folgender Fassung beantragt: „Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern“; dieser Antrag wurde durch den Reichstag auch am 21. 5. 1874 angenommen. In dritter Lesung aber gab die Mehrheit des Reichstages ihren Standpunkt wieder auf, hauptsächlich weil der Präsident des Reichskanzleramtes erklärt hatte, daß unter Beibehaltung dieser Bestimmung das ganze Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar sei. Der Paragraph wurde in der Abstimmung gestrichen und eine baldige Neubehandlung der Frage bei den bevorstehenden Beratungen über die Strafprozeßordnung in Aussicht gestellt[1]). Jedoch auch hier ging die Einfügung einer solchen Bestimmung denselben Weg wie bei der Beratung des Reichspreßgesetzes: Enthielt der 1874 vorgelegte Entwurf einer Strafprozeßordnung keine Bestimmung über die Befreiung der Presse vom Zeugniszwang, so wurde doch bald folgende Bestimmung eingefügt: „Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßerzeugnisses den Gegenstand einer strafbaren Verfolgung, so sind der Redakteur, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern“[2]). Diese Bestimmung erhielt in der zweiten Lesung der Justizkommission alsdann folgende Form: „Wird der Gegenstand einer strafbaren Verfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, wofür nach § 20 Abs. II des Gesetzes über die Presse der verantwortliche Redakteur als Täter haftet, so sind Verleger, Redakteur und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Druckpersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern“ [3]). Der Reichstag stimmte in erster und zweiter Lesung dieser Fassung zu; allein auch jetzt verharrte der Bundesrat auf seiner ablehnenden Stellungnahme und war entschlossen, die gesamte Strafprozeßordnung scheitern zu lassen. So wurde dieser Antrag wiederum aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Ebenso erging es einer Bestimmung des 1895 dem Reichstag zugegangenen Entwurfes eines Gesetzes betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, die etwa denselben Wortlaut hatte, wie die 1876 aus der Strafprozeßordnung gestrichenen: Sie wurde in erster und zweiter Lesung angenommen, in dritter Lesung aber gestrichen, da die Regierung auch jetzt wieder diesem Paragraphen ihre Zustimmung zu versagen erklärte. 1896 wurde ein dasselbe behandelnder Antrag Lenzmann-Munkel eingebracht und angenommen, 1899 aber wegen des Widerstandes der

1) Siehe Keller, a. a. O. S. 25 ff.; Giesen a. a. O S. 48 ff.
2) Giesen, a. a. O. S. 56.
3) Giesen, a. a. O S. 56.

Regierung wieder fallen gelassen [1]). Im Jahre 1903 wurde auf eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Jänicke und Dr. Böttger hin auf eine alsbaldige Regelung der Frage bei Gelegenheit der Strafprozeßreform verwiesen. In der 1905 tagenden Kommission für die Reform des Strafprozesses wurden zwar auch mehrere Anträge betreffend das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse beraten, in einen Gesetzentwurf ist aber keiner aufgenommen worden. Der im Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 [2]) erschienene § 49 tauchte, fast gleichlautend, ebenso als § 49 im Entwurf von 1909 auf, und so erschien zum ersten Male in einem Regierungsentwurf das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse, allerdings mit der Einschränkung: „sofern rechtlich und tatsächlich kein Hindernis besteht, wegen des Inhalts des Artikels die Bestrafung eines Redakteurs der Druckschrift als Täter herbeizuführen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Inhalt des Artikels den Tatbestand eines Verbrechens bildet" [3]). In der Begründung dieses Entwurfes findet sich das wichtige Zugeständnis, „daß die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses einem Interesse entspringe, gegenüber welchem das Interesse des Staates und der Gesellschaft an der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders unter Umständen zurücktreten müsse." Bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes fanden die Redner fast aller Parteien Worte der Zustimmung für diese Vorschrift. So nennt Dr. Gröber [4]) die Vorlage „eine willkommene Verbesserung des geltenden Rechtes, die eigentlich schon längst hätte beschlossen werden sollen; denn so wie jetzt das geltende Recht ist, bringt es die Redakteure und die anderen bei der Herstellung der periodischen Druckschrift beteiligten Personen in einen oft unlösbaren Gewissenkonflikt . . . Die gegen den Zeugniszwang sich richtende Forderung der Redakteure usw. ist eine sachlich durchaus gerechtfertigte." Aehnlich äußerten sich die Abgeordneten Stadthagen [5]), Graef [6]), Werner [7]), Dr. Ablaß [8]), die zum Teil eine über den Entwurf hinausgehende Befreiung der Presse vom Zeugniszwange forderten. Dr. Müller-Meiningen [9]) sagte: „Das bisherige Verfahren hat die Unmoral und den Bruch des Anstandes seitens der Redakteure geradezu zu einer Rechtspflicht gemacht. Der Zustand ist unter keinen Umständen aufrecht zu erhalten." Doch auch diese Bestimmung wurde nicht Gesetz. Dafür fand in dem 1920 veröffentlichten neuen Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen eine

1) Keller, a. a. O. S. 28.
2) Berlin 1908, Verlag von Otto Liebmann.
3) Keller a. a. O. S. 31.
4) Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, Bd. 258 S. 529 D.
5) ebendort Bd. 258 S. 555 D.
6) ebendort Bd. 258 S. 561 C.
7) ebendort Bd. 258 S. 725 A.
8) ebendort Bd. 258 S. 730 D.
9) ebendort Bd. 258 S. 536 C.

gegenüber der im Entwurf von 1908 enthaltenen weitergehende Bestimmung Platz. Der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen wurde fallen gelassen. Der Entwurf hielt aber daran fest, daß das Redaktionsgeheimnis nur in denjenigen Fällen anerkannt werden solle, in denen der Redakteur einer Druckschrift als Täter bestraft sei oder bestraft werden könne. Anschließend an diese letzten Entwürfe gelangte dann im Rahmen der Emminger'schen Strafprozeßnovelle die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes der Presse im Wortlaut des jetzigen § 53 Abs. 4 in der Reichstagssitzung vom 17. 12. 1926 ohne Debatte zur Annahme[1]).

Der Wortlaut der am 27. 12. 1926 als § 53 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung Gesetz gewordenen Bestimmung lautet: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift, sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhaltes, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht."

Erste Voraussetzung des Verbotes des Zeugniszwanges ist also zunächst eine Veröffentlichung [2]), das heißt die Tätigkeit, durch welche eine Druckschrift jedem beliebigen zugänglich gemacht werden soll [3]). Diese Druckschrift muß eine periodische sein, also „in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen" (§ 7 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes). Die Veröffentlichung muß aber selbst strafbaren Inhaltes sein, sie muß also z. B. eine Aeußerung enthalten, die schon allein, nicht erst im Zusammenhang mit gewissen, der Allgemeinheit unbekannten Umständen eine Beleidigung darstellt.

Die Befürchtung, daß dem Zeugniszwange nach wie vor die Frage unterliege, wer einen n o ch n i ch t v e r ö f f e n t l i ch t e n, sondern erst bei der Redaktion eingegangenen, vielleicht auch schon gesetzten Beitrag verfaßt und eingesandt habe [4]), glaubt Häntzschel [5]) schon durch den Hinweis auf den § 97 der Strafprozeßordnung zerstreuen zu können. Danach unterliegen schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen nicht der Beschlagnahme, falls sie sich in den Händen der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten befinden und diese nicht einer Teilnahme oder Begünstigung an der Straftat verdächtig sind. Die Benutzung einer solchen gesetzlichen Lücke durch einen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter hält Häntz-

1) Stenographische Berichte 1926 S. 8652.
2) Häntzschel, Reichspreßgesetz, § 20 Anm. 3 D.
3) Häntzschel, a. a. O. § 3 Anm. 1 d; Reichsgericht in Strafsachen Bd. 16 S. 245; Bd. 36 S. 145.
4) Deutsche Presse, Jahrg. 1926 Nr. 52: Reichstag und Zeugniszwang.
5) Häntzschel, a. a. O. § 20 Anm. 3 d.

ich es aber für höchst unwahrscheinlich. Daß eine Lücke aber doch vorhanden ist, geht daraus hervor, daß ja der Redakteur fast immer als Mittäter anzusehen sein wird, einer Beschlagnahme also nichts im Wege steht. Auch Hartung [1]) scheint eine Beschlagnahme und Durchsuchung durchaus für möglich zu halten, da er das Zeugnisverweigerungsrecht dann nicht für anwendbar hält, wenn „bei der Redaktion einer Druckschrift Material gefunden wird, das zwar zur Veröffentlichung eingesandt, vielleicht auch schon angenommen, aber tatsächlich noch nicht veröffentlicht ist. Dann erstreckt sich das Zeugnisverweigerungsrecht auf dessen Verfasser oder Einsender nicht."

Es besteht also durchaus die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Druckschrift strafbaren Inhalts eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Redaktionsmaterial vorzunehmen und über dabei gefundene, noch nicht veröffentlichte Artikel strafbaren Inhaltes ein Zeugniszwangsverfahren über den Einsender oder Verfasser zu eröffnen. Auch Ministerialdirektor Dr. Falk [2]) ist der Ansicht, daß der Redakteur „durch sein Zeugnisverweigerungsrecht niemals vor der Durchsuchung oder Beschlagnahme geschützt wird. Polizeibehörden können also nach der heute geltenden gesetzlichen Bestimmung stets in der Redaktion eine Haussuchung oder Beschlagnahme der Schriftstücke durchführen, die auf die zur Verfolgung stehende Veröffentlichung Bezug haben . . . . Das Zeugnisverweigerungsrecht ist nur dann sicher gestellt, wenn die berechtigten Personen bei Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriftstücken eine Sonderstellung genießen."

Der Zeugniszwang bleibt auch zulässig, wenn z. B. nur der Verdacht besteht, daß die an sich nicht strafbare Veröffentlichung auf Grund einer strafbaren Handlung (z. B. Diebstahl von Dokumenten, Bruch von Amts- oder Berufsgeheimnissen, Verrat militärischer Geheimnisse) zustande gekommen ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Zeugnisverweigerungsrechtes ist die, daß ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Ob das der als verantwortlich bezeichnete Redakteur ist oder ein anderer, bleibt sich gleich, da ja die Gerichte die Möglichkeit haben nachzuprüfen, ob der nach außen hin als verantwortlich bezeichnete Redakteur auch tatsächlich oder nur dem Scheine nach die Verantwortung trägt, also etwa nur „Sitzredakteur" ist. Es wird sich aber meist tatsächlich um den verantwortlichen Redakteur handeln, da ja nach § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes eine Vermutung für seine Täterschaft spricht. Er muß ferner als Täter bestraft sein oder seiner Bestrafung als solchem darf kein rechtliches Hindernis entgegenstehen, während

1) Fritz Hartung, das Recht der Untersuchungshaft, Berlin 1927 S. 28.
2) Dr. Falk, der Zeugniszwang, in: Berliner Tageblatt vom 28. 1. 1930.

eine Bestrafung als Anstifter oder Gehilfe nicht genügt, um die Befreiung vom Zeugniszwang eingreifen zu lassen[1]). Als rechtliche Hindernisse kommen nur rein rechtliche Gründe in Frage, mögen sie sachlich- oder verfahrensrechtlicher Natur sein[2]). Ist der betreffende Redakteur z. B. wegen Immunität oder Exterritorialität oder wegen Vorliegens der Strafausschließungsgründe des § 51 St. G. B., insbesondere Geisteskrankheit, Tatirrtum (§ 59 Str. G. B.) und Verjährung (§ 67 Str. G. B.) der Strafverfolgung entzogen, so ist kein Platz für Anwendung des Zeugniszwanges. Kann dagegen der Redakteur wegen Unauffindbarkeit, Flucht ins Ausland, Verhandlungsunfähigkeit, Tod oder ähnlicher rein tatsächlicher Gründe nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, so kann der Zeugniszwang angewendet werden[3]).

Liegen nun sämtliche Voraussetzungen vor, handelt es sich also um eine „Veröffentlichung", strafbaren Inhalts, und ist deswegen ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft oder steht seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis mehr entgegen, so sind alsdann die bei der Herstellung dieser Druckschrift beteiligten Personen zeugnisverweigerungsberechtigt. Die Pflicht, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, wird aber dadurch nicht berührt [4]). Dieses neue Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht ein absolutes, sondern es erstreckt sich nur auf die Aussage über die Person des Verfassers oder Einsenders. „Der Zeugniszwang bleibt also, sagt Häntzschel [5]), nach wie vor zulässig bezüglich der Frage, wer eine Veröffentlichung nicht verfaßt oder eingesandt, sondern nur inspiriert oder das Material dazu geliefert hat." Das Reichsgericht [6]) schränkt ebenfalls das Zeugnisverweigerungsrecht erheblich ein: „Danach ist das Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs und der übrigen in § 53 Abs. 1 Nr. 4 Str. P. O. bezeichneten Personen keineswegs ein unbeschränktes, sondern es erstreckt sich nur auf die Frage, wer der Verfasser oder Einsender einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts ist. Hinzukommen muß, daß der Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Ein Zeugniszwang besteht aber auch nach den neuen Bestimmungen fort, entweder wenn es sich nicht, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, um Fragen über die Person des Verfassers oder Einsenders handelt, oder

1) Feisenberger a. a. O. § 53 Anm. 6.
2) Feisenberger a. a. O. § 53 Anm. 5.
3) Häntzschel, a. a. O. § 20 Anm. 3 d; ebenso Feisenberger, die Aenderungen der Strafprozeßordnung, zu § 53 Abs. 1 Nr 4 Anm. 5; Rosenberg, Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung, § 53 Anm. 2.
4) Bumke, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung: Berlin 1927; Einführung in die Vorschriften der Strafprozeßnovelle v. 27. 12. 1926, II 1 S. 14.
5) Häntzschel, a. a. O. § 20 Anm. 3 d.
6) Mitgeteilt von Dr. Ritter: Reichsgericht und Zeugnisverweigerungsrecht, in: Deutsche Presse, Jahrg. 1927/28.

wenn aus rein rechtlichen Gründen die betreffenden Personen nicht strafrechtlich verfolgbar sind. Doch ist eine all zu spitzfindige Auslegung durchaus nicht am Platze. Der Sinn der Gesetzesbestimmung geht doch offensichtlich dahin, das Berufsgeheimnis der Redakteure usw. zu respektieren. Wenn man aber wegen des gesetzlichen Verbotes, auf geradem Wege nach dem Verfasser oder Einsender zu fragen, nun doch auf Umwegen wiederum zur Anwendung des Zeugniszwanges und somit zur Kenntnis des Verfassers oder Einsenders gelangen könnte, so würde das zwar der Spitzfindigkeit der diese Umwege gehenden Staatsanwälte und Richter alle Ehre machen; es wäre aber ein Zeichen solch hochgradiger Formaljurisdiktion, wie sie mir heute bei offenliegendem Zweck einer Gesetzesvorschrift nicht mehr am Platze erscheint.

Es handelt sich bei § 53 Abs. 1 Nr. 4 Str. P. O. also nicht um ein totales, sondern um ein partielles Zeugnisverweigerungsrecht, nicht also um eine „Beseitigung" oder „Aufhebung des Zeugniszwanges gegen die Presse", sondern nur um eine Einschränkung des Zeugniszwanges.

Und doch ging es wie ein erleichtertes Aufatmen durch die deutsche Zeitungswelt, als die neue Gesetzesbestimmung bekannt wurde. In der ersten Freude griffen viele Blätter zu weit und verkündeten die „Aufhebung" des Zeugniszwanges gegen die Redakteure; so schrieb die „Zeitungswissenschaft" [1]): „Damit ist vom 1. 1. 1927 ab der Zeugniszwang der Presse beseitigt." Aehnliche Freudenbotschaften brachten die „Neue Freie Presse" Nr. 22366 vom 20. 12. 1926, der „Fränkische Kurier" Nr. 353, die „Schlesische Zeitung" Nr. 621, die „Oldenburgische Landeszeitung" Nr. 354, alle drei vom 21. 12. 1926, die „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 31. 12. 1926. Die „Frankfurter Zeitung" jedoch schrieb bald in ihrer Nr. 951 Jahrg. 1926, „die Befriedigung über die jetzt erfolgte Aenderung ist aber leider etwas voreilig. Denn das, was die Presse immer verlangt hat und um ihrer selbst willen verlangen muß, ist nur erst zum kleineren Teil erfüllt worden." Auch das Organ des Reichsverbandes der Deutschen Presse stellte sehr bald fest, daß die Genugtuung, mit der ein Teil der Presse die „Aufhebung" des Zeugniszwanges begrüßt hat, nur zum kleinen Teile berechtigt ist. Statt einer klaren, das Berufsgeheimnis der Presse ebenso wie das der übrigen freien Berufe schützenden Bestimmung hat man eine komplizierte Vorschrift ausgeklügelt, um der Presse nur ja nicht zu viel zu geben" [2]). Zwar gaben einige Zeitungsartikel kund, daß sie mit dem Erreichten zufrieden seien. So schrieb Dr. Wolfard in den „Bremer Nachrichten" [3]), daß für den Schutz des Berufsgeheimnisses der Presse auf

1) Nr. 1 vom 15. 1. 1927: Abänderung des Preßgesetzes.
2) Deutsche Presse, Jahrgang 1926 Nr. 52, Reichstag und Zeugniszwang.
3) Nr. 57 v. 27. 2. 1927 Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse.

dem Gebiete des Strafprozesses „die neue Vorschrift hinreichende Sicherheit gewährt ..... Im ganzen kann man sagen, daß die neue Regelung den rechten Mittelweg findet zwischen dem Interesse der Publizistik und der übrigen Oeffentlichkeit." Dr. Leymann äußert sich in der „Täglichen Rundschau" [1]) dahin, daß „diese Regelung völlig dem Empfinden weiter Volkskreise und dem Verlangen der Presse wohl aller Parteien entspricht." Diese beiden Auslassungen sind wohl aber nur als vereinzelte Meinungen anzusehen. Fast die gesamte Presse vertritt nach wie vor die Forderung, den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes „nicht nur für erfolgte Veröffentlichungen, sondern auch für in der Entstehung begriffene, nicht nur für Veröffentlichungen strafbaren Inhalts, sondern für den gesamten Zeitungsstoff, nicht nur hinsichtlich der Verfasser und Einsender, sondern auch der Gewährsmänner" [2]) gelten zu lassen, kurz eine völlige Aufhebung des Zeugniszwanges gegen die Presse herbeizuführen. „Gewiß ist das mit der Novelle Erreichte nicht eine restlose Erfüllung unserer berechtigten Wünsche und Forderungen, aber immerhin ein Fortschritt auf dem Wege zur völligen Beseitigung des Zeugniszwanges" [3]). Außerdem verlangt sie die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechtes in das Reichspreßgesetz. „Dort muß das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse als ein aus ihrer besonderen Aufgabe und Stellung im öffentlichen Leben fließendes, ihr eigentümliches Sonderrecht festgelegt werden, das jeglichen behördlichen Verfahren gegenüber Beachtung zu beanspruchen hat" [4]).

Mögen also die Forderungen der Presse bezüglich des Zeugniszwanges noch recht umfangreich, und mag die durch die erfolgte Gesetzesänderung erreichte Einschränkung des Zeugniszwanges gegen die Presse auch nur geringfügig sein, so ist doch die Bewilligung dieses Zeugnisverweigerungsrechtes deshalb von außerordentlicher Bedeutung, weil der Gesetzgeber damit grundsätzlich den Beruf der Presse anerkannt und zugegeben hat, daß dieser Beruf auf einem Vertrauensverhältnis beruht. Sonst hätte er unmöglich der Presse den Schutz ihres Berufsgeheimnisses gewährleisten können. So sagt auch der „Zeitungsverlag" [5]): „Regierung und Parlament werden, nachdem einmal die Wahrnehmung des Berufsgeheimnisses der Zeitungsleute durch diese Gesetzesänderung grundsätzlich anerkannt ist, nicht umhin können, einen Schritt weiter zu gehen,

1) Nr. 40 v. 25. 1. 1927.
2) Deutsche Presse, Jahrg. 1926 Nr. 52: Reichstag und Zeugniszwang.
3) Dr. Falk, der Zeugniszwang, in: Berliner Tageblatt v. 28. 1. 1930.
4) Deutsche Presse, Jahrg. 1927 Nr. 21: Jahresbericht für 1926 des Reichsverbandes der Deutschen Presse.
5) Nr. 53 Jahrg. 1926 S. 2805 vom 31. 12. 1926: Vom Zeugniszwang gegen die Presse.

und die vollständige Befreiung vom Zeugniszwange in möglichster Kürze aussprechen müssen." Damit, daß der Staat der Presse ein, wenn auch beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht gab, hat er die Berufsinteressen der Presse seinen eigenen Interessen an der Strafverfolgung vorangesetzt. Er hat damit die Presse, wenn auch nur für ein kleines Gebiet, aus den allgemein gültigen Gesetzesbestimmungen herausgenommen und ihr eine solche Stellung gewährt, auf Grund deren sie eine verfahrensrechtliche Sonderbehandlung der Angriffe genießt, die von ihr ausgehen, mag auch der Zeugniszwang nicht vollständig beseitigt, sondern nur mehr oder minder eingeschränkt worden sein.

Nachdem nun durch § 53 Abs. 1 Nr. 4 St. P. O. der Staat die zwischen seinen Strafverfolgungsinteressen und den Berufsinteressen der Presse bestehende Interessenkollision, wenn auch nicht völlig, so doch grundsätzlich zu Gunsten der Presse gelöst und so eine Sonderbehandlung für die Presse geschaffen hat, entsteht die Frage, wie die Interessenkollision zwischen dem Beruf der Presse, die öffentliche Meinung zu vertreten und öffentliche Interessen wahrzunehmen, in deren Verfolgung häufig die Ehre Dritter angegriffen wird, und dem Anspruch dieser Dritten auf Bestrafung der Beleidigenden, also der Presse, zu bereinigen ist. Zur Regelung von anerkannten Interessenkollisionen hat der Gesetzgeber den allgemein geltenden § 193 des Strafgesetzbuches eingeführt, dessen hier interessierender Teil folgenden Inhalt hat: „Aeußerungen, welche zur . . . . Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden . . . . sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Eine bei dieser Vorschrift in letzter Zeit erneut aufflackernde Streitfrage ist die, welches der Grund für die auf § 193 beruhende Straflosigkeit der objektiv vorliegenden Beleidigung, Verleumdung und dergl. ist. Die Beantwortung dieser Frage ist stets schwankend gewesen. Teilweise wird sie dahin beantwortet, daß der Paragraph Rechtfertigungsgründe schafft. „Rechtfertigungsgründe sind solche Umstände, die der regelmäßig vorhandenen Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens entgegenstehen"[1]). So heißt es einmal[2]): "Wenn in diesem Paragraphen eine an sich den gesetzlichen Tatbestand der Beleidigung erfüllende Handlung für straflos erklärt wird, so findet dies seine Rechtfertigung darin, daß die inkriminierte Handlung unter den bezeichneten Voraussetzungen die Ausübung eines dem Täter zustehenden Rechtes zur Erscheinung bringt, welches neben dem Recht des Dritten auf Achtung seiner Person besteht und als ein stärkeres Recht diesem gegenüber tritt, und daß die als beleidigend inkri-

1) **Frank a. a. O. Vorbemerkung z. 4 Abschnitt III.**
2) **Goltdammers Archiv Bd. 36 S. 166.**

minierte Handlung insofern gegenüber der darin sich kundgebenden Betätigung eines Rechtes die gleichzeitige Eigenschaft derselben als eines die Ehre eines Dritten kränkenden Aktes zurücktritt, nicht eine widerrechtliche Handlung sein kann und eben deshalb straflos bleiben muß." Dies ist die Ansicht des Reichsgerichtes, das auch an anderer Stelle [1]) die Wahrnehmung berechtigter Interessen ganz klar als „Rechtfertigungsgrund" bezeichnet. Dieser Ansicht hat sich die Mehrheit in Lehre und Rechtsprechung angeschlossen. So führt Ebermayer-Lobe-Rosenberg [2]) aus: „Eine Beleidigung ist nur strafbar, wenn sie rechtswidrig ist. Entfällt die Rechtswidrigkeit der sich äußerlich als Nichtachtung fremder Persönlichkeit darstellenden Handlung, sei es wegen Einwilligung, Notwehr, Notstand, Züchrigungsrecht usw., so entfällt damit auch die Strafbarkeit. Von diesem Grundgedanken geht auch § 193 aus und stellt eine Reihe von Rechtfertigungsgründen auf; die Beleidigung wird als nicht rechtswidrig und deshalb auch nicht strafbar erklärt, wenn sie in Ausübung eines Rechtes erfolgt, welches neben dem Rechte auf Achtung der Person steht; in solchen Fällen richtet sich die Handlung nur äußerlich gegen die Person, ihrem inneren Wesen nach ist sie aber nicht gegen die Person, sondern auf die Ausübung eines Rechtes gerichtet [3]). Ebenso sieht Frank [4]) die allgemeine Bedeutung der Gesetzstelle darin, daß sie Rechtfertigungsgründe für das Gebiet der Beleidigung aufstellt. von Liszt entnimmt aus der Forderung des Vorliegens eines „berechtigten Interesses" den Beweis für den Charakter des § 193 als Rechtfertigungsgrund [5]): „Die Rechtswidrigkeit der Beleidigung entfällt, sobald der Handelnde zur Vornahme der Handlung berechtigt gewesen ist." So und ähnlich argumentiert ein großer Teil der Literatur [6]).

Der § 193 schafft aus dem Gegensatz bestehender Interessen heraus etwas der Notwehr und dem Notstande ähnliches. Diese Auffassung teilt auch das Reichsgericht in der bereits einmal angezogenen Entscheidung in Bd. 15 S. 16: „Der Grundgedanke des § 193 ist derselbe, welcher die Straflosigkeit des Handelns in der Notwehr und dem Notstande begründet und Mißhandlung,

---

1) Das Recht, Jahrgang 32 Nr. 1997: Reichsgerichtsurt. v. 20. 3. 1928 — Reichsgericht in Straff. Bd. 62 S. 92

2) Reichsstrafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1929 § 193 Anm. 1.

3) So auch Reichsgericht in Straff. Bd. 15 S. 15.

4) Frank a. a. O. § 193 I.

5) von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, § 95 IV.

6) von Hippel, Deutsches Strafrecht Bd. II § 18 VII; Wolk, der Schutz der Ehre und die Freiheit der Meinungsäußerung. Heidelberg 1912 S. 11; Baumeister, Der § 193 des Strafgesetzbuches. Heidelberger Diss. Kaiserslautern 1905 S. 7: „Es sind in § 193 St. G B. einzelne Fälle für straffrei erklärt worden, bei denen die Rechtmäßigkeit der Handlungen festgestellt ist." Klee, das Recht auf Wahrheit als Grundprinzip des § 193 St. G. B. in: Festgabe für Reinhard von Frank, Tübingen 1930 S. 370.

Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch als straflos, weil nicht rechtswidrig erscheinen läßt, wenn sie in Ausübung eines Züchtigungsrechtes, eines Rechtes zur Verhaftung, Durchsuchung erfolgt oder zur Abwehr eigener oder fremder Gefahr."

Wie aber ein anderer Teil von Literatur und Rechtsprechung Notwehr und Notstand nicht als Rechtfertigungsgründe ansieht, sondern als Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe, so geschieht das auch bei der Erörterung des § 193. Liepmann[1]) hält die Ansicht von den Strafausschließungsgründen des § 193 als Rechtfertigungsgründen für nicht haltbar, obwohl er sie selbst früher ebenfalls vertreten hat. „Vielmehr liegt hier nur ein persönlicher Entschuldigungs- (oder Strafausschließungs-) Grund vor, im Gegensatz zu den Fällen, wo die Aeßerung durch Rechtspflicht, subjektives Recht oder Wahrheitsbeweis ihre Rechtswidrigkeit verliert"[2]). Ebenso sagt Rotering[3]): „Hinsichtlich des Berufes der Presse und ihrer Mitarbeiter ist der Schuldausschließungsgrund aus § 193 gegeben." Auch Wegner [4]) ist der Ansicht, daß § 193 „Entschuldigungsgründe des gewöhnlichen Beleidigungsrechtes" enthalte.

Einen Mittelweg geht Kern [5]). Er ist der Ansicht, daß § 193 St. G. B. teils Rechtfertigungsgründe, teils Schuldausschließungsgründe enthält. Für die in § 193 genannten Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen sowie für dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten hält auch er die Rechtswidrigkeit für ausgeschlossen. „Es liegt also ein Rechtfertigungsgrund vor und zwar ein vom Strafgesetzbuch selbst aufgestellter." Für die Straflosigkeitserklärung von Aeßerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ist nach seiner Ansicht die einzige Voraussetzung der Zweck des Täters, nämlich berechtigte Interessen wahrzunehmen, ohne Rücksicht auf das Bestehen dieser Interessen. Diesen Zweck des Täters könne der Gesetzgeber auch als Rechtfertigungsgrund ansehen. „Soweit aber berechtigte Interessen in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, kann es nicht wohl im Interesse der Rechtsordnung liegen, solche Aeußerungen ausdrücklich zu erlauben, da das Recht an der Aufdeckung nicht vorhandener Uebelstände unter Verletzung fremder Ehre kein Interesse hat. Auch ein Handeln in bloß vermeintlichem Notstand kann nie erlaubt, sondern höchstens entschuldbar sein. Es kann sich also hier nur um einen Schuldausschließungsgrund handeln."

1) In: Monatsschrift für Krim. Psycholog. und Strafrechtsref. 1926 S. 385: Anm. zum § 193 Str G. B.

2) Ebenso Kern, Strafrechtl. Abhandlg. Heft 144 S. 61 ff.

3) Rotering, der § 193 des R Str. G. B. in: Gerichtssaal Bd 62 S. 43 ff.

4) Wegner in Juristische Wochenschrift Bd. 57 S 816 Anm. zu Nr. 38

5) Kern, die Beleidigung, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Tübingen 1930 S. 352.

Ich bin der Meinung, daß die in § 193 angeführten Umstände Rechtfertigungsgründe schaffen. Es geht das z. T. schon aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung hervor, da sie eine Wahrnehmung berechtigter Interessen verlangt. „Unter dem Begriff „berechtfertigt" versteht man das subjektive Recht, das heißt die auf Grund des Rechtes im objektiven Sinne dem Einzelnen zustehende Befugnis. Oder „berechtigt" heißt: Eine Handlung vornehmen zu können, ohne gegen Recht oder Moral zu verstoßen"[1]). Berechtigte Interessen aber sind nach einer Reichsgerichtsentscheidung [2]) „alle Interessen, welche das Recht anerkennt, nicht nur solche Interessen, auf welche ein besonderes Recht besteht." Kronecker[3]) geht noch etwas weiter, da er als berechtigte Interessen solche Verhältnisse bezeichnet, „deren Herbeiführung oder Erhaltung durch das objektive Recht ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt wird." Eine von Colbatzky behauptete direkte Gegnerschaft zwischen diesen Auffassungen und denen von Allfeld, von Bülow, Kohler und Binding besteht doch aber nicht. Allfeld [4]) sagt: „Es kann sich nicht darum handeln, erst eine Rechtsquelle aufzusuchen, welche die betreffenden Interessen tatsächlich anerkennt oder billigt, sondern entscheidend ist allein, was der Anschauung des Lebens gemäß rechtlich anerkannt oder gebilligt werden muß. und deshalb als unter § 193 fallend anzusehen ist." Diese Auffassung geht doch nur weiter, als die der erstgenannten Gelehrten, da ja zwischen der „stillschweigenden Billigung durch das objektive Recht" bei Kronecker [5]) und der „rechtlichen Billigung durch die Anschauung des Lebens" bei Allfeld kein großer praktischer Unterschied zu sein pflegt. So stimme ich gern der tatsächlich weitergehenden Auffassung zu. Hält man also ein Interesse für berechtigt, so wäre es ein Unding, wollte man die Verfolgung dieses berechtigten Interesses als rechtswidrig bezeichnen. Wenn aber in § 193 Schuldausschließungsgründe gegeben sein sollten, so müßte man dieser Ansicht sein, da ja Entschuldigungsgründe die Rechtswidrigkeit unberührt lassen [5]). Das aber kann ich nicht annehmen.

Wenn ich in diesem Abschnitt der vorliegenden Arbeit die Frage untersuchen will, ob die der Presse günstige Lösung einer zwischen ihr und dem Staat auf dem Gebiet des Zeugniszwanges bestehenden Interessenkollision auch eine für sie günstige Lösung einer anderen Interessenkollision nach sich ziehen muß, nämlich in der Frage der Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Presse, so muß zunächst einmal die bisherige Stellung von Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage erörtert werden.

---

1) Colbatzky, Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigungen durch die Presse, Coburg 1927 S. 12.
2) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 9 S. 398.
3) In: Gerichtssaal Bd. 38 S. 509. Zu § 193 des Str. G. B.
4) Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 273.
5) Kronecker a. a. O. S. 509.

Das Reichsgericht erkennt grundsätzlich der Presse nicht das Recht zu, öffentliche berechtigte Interessen wahrzunehmen, wenn sie den betreffenden Redakteur nicht irgend wie nahe angehen. Ursprünglich hatte das Reichsgericht eine sehr weitgehende Auffassung von den wahrzunehmenden Interessen. „Eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung eigener Interessen und der Wahrnehmung von Interessen eines anderen ist in dieser Gesetzesbestimmung nicht gemacht“[1]). Daher war man auch der Presse gegenüber sehr weitherzig, da ja die Presse nur den allgemeinen Gesetzen unterliegen sollte, also weder ein Sonderrecht für noch gegen sie bestand. Allmählich aber wurde der Kreis der als berechtigt anerkannten Interessen immer enger gezogen. Bekanntlich ist der Passus der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ erst durch einen Antrag Lasker in den § 193 hineingenommen worden. Lasker umgrenzte die berechtigten Interessen, deren Wahrnehmung gestattet sein sollte, allgemein durch das Erfordernis der „den Täter nahe angehenden Interessen.“ Er sagt folgendes[2]): „Was ist der Sinn dieser Annahme: Daß man bei einem Manne, der in der Verteidigung einer ihn selbst nahe angehenden Sache irgend welche Behauptungen macht, annehmen muß, es liegt ihm zunächst daran, sein Interesse wahrzunehmen mit den Mitteln, die ihm zur Hand sind, und daß er nicht die Absicht der Beleidigung habe.“ Darauf griff nun das Reichsgericht zurück und steht jetzt noch auf dem Standpunkt, daß nur solche Interessen als berechtigt anzusehen sind, die den Täter persönlich nahe angehen. Einige Beispiele mögen das erhärten:

„Wie das Reichsgericht in neuerer Zeit wiederholt ausgeführt hat, setzt der Begriff der „berechtigten Interessen“ im Sinne des § 193 voraus, daß es sich um eigene Angelegenheiten des Täters, um eine ihn selbst nahe angehende Sache handelt“ [3]).

„Zu dieser Voraussetzung gehört aber, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, an welcher der Täter ein ihn persönlich angehendes Interesse hat“ [4]).

„Ein berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn es sich um eine den Täter nach billigem Ermessen angehende Angelegenheit handelt (Stenogr. Ber. d. Reichst. 1870 Seite 647)“ [5]).

„. . . . . Es muß sich vielmehr um eine Sache handeln, die den Täter selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihr nahe angeht, er muß ein individuelles Interesse daran haben, selbst

---

1) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 2 S. 253; ebenso Bd. 1 S. 129; Bd. 3 S. 40; Bd. 6 S. 409.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlg. des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, Session 1870, 2. Bd. S 647

3) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 30 S. 41.

4) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 25 S. 357.

5) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 23 S. 285.

auf die Gefahr hin, die Ehre anderer zu schädigen, seine Meinung zu äußern"[1]).

Unter nahe angehendem braucht nicht immer ein eigenes Interesse verstanden zu werden, sondern es können auch fremde Interessen unter diesen Begriff fallen.

„. . . . . Es ist zwar richtig, daß ein Unterschied zwischen eigenem und fremdem Interesse nicht zu machen ist."

„Unter den Begriff solcher (sc. nahe angehender) Sachen können allerdings auch Interessen Dritter fallen, wenn der Täter sie kraft Amtes oder Berufes vertreten hat, oder wenn er mit jenen anderen Personen durch solche nahe Beziehungen verbunden ist, welche es bei billiger Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er ihre Sache als seine eigene angesehen hat. Beispielsweise mag hier hingewiesen werden auf die berufsmäßige Tätigkeit eines Anwaltes oder Geschäftsführers"[2]).

Auch ein Auftrag kann das fehlende persönliche „nahe angehende" Interesse nur unter besonderen Umständen ersetzen.

Aus dieser Einstellung des Reichsgerichtes zu der Wahrnehmung berechtigter Interessen im allgemeinen ergibt sich auch seine Stellungnahme gegenüber der Presse. Der Redakteur darf in der Zeitung seine eigenen Interessen wahrnehmen, fremde dagegen nur, wenn sie ihn nahe angehen.

„Es ist daran festzuhalten, ... daß der Schriftleiter einer Tageszeitung . . . . sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen wirksam nur dann berufen kann, wenn es sich um eine eigene oder doch ihn persönlich nahe angehende Angelegenheit handelt" [3]).

Die Wahrnehmung berechtigter allgemein öffentlicher Interessen aber wird der Presse vom Reichsgericht nicht zugebilligt.

„Es kann von einem allgemeinen Recht der Presse, die öffentlichen Interessen wahrzunehmen und dabei straflos die Ehre anderer durch die Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen anzugreifen, keine Rede sein. Eine derartige Ausnahmestellung hat das Gesetz der Presse und ihren Angehörigen in keiner Weise gewährt" [4]).

„Mit dem Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen . . . . ist daher nicht gemeint, daß jedem, der an einem Vorkommnis im allgemeinen ein Interesse hat, jenes Recht zusteht. Es muß sich vielmehr um eine Sache handeln, die den Täter selbst nahe angeht. In Uebereinstimmung hiermit hat auch das Reichsgericht dauernd angenommen, daß dem Redakteur einer Zeitschrift als solchem ein derartiges Recht nicht zusteht, daß vielmehr auch bei ihm eine

1) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 23 S. 423.
2) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 30 S. 41.
3) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 56 S. 383.
4) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 23 S. 285.

besondere Beziehung nachgewiesen werden muß, die ihn zu der ehrkränkenden Besprechung berechtigte" [1]).

Die Presse hat kein besonderes Recht auf Erörterung öffentlicher Angelegenheiten .... Der Schriftleiter einer Zeitung kann sich mit Erfolg auf den Schutz des § 193 nicht berufen, wenn er bei Besprechung allgemein politischer Angelegenheiten, die ihn nicht näher angehen als jeden anderen Staatsbürger, die Ehre dritter Personen durch Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen oder durch kränkende Urteile angreift .... Ein Recht des Schriftleiters in Ausübung seines Berufes bei Erörterung öffentlicher Verhältnisse, die durch das Gesetz gebotene Rücksicht auf die Ehre anderer außer Acht zu lassen, kann nicht anerkannt werden" [2]).

In mehreren dieser angeführten Entscheidungen ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Wahrnehmung solcher Interessen, die ganz allgemein öffentliche sind, also solcher, die einer nicht abzugrenzenden Zahl von Personen gemeinsam sind, nicht straflos bleiben kann. Das Reichsgericht hat dagegen die Wahrnehmung der Interessen eines bestimmten Personenkreises als berechtigt anerkannt, wenn der Redakteur zu diesem Personenkreis gehört.

„Es folgt daraus nicht, daß etwa nur Interessen höchst persönlicher Natur in § 193 in Frage stehen. Zahlreiche Vorkommnisse des Lebens sind so geartet, daß sie eine Mehrzahl von Individuen, insbesondere einen in sich als Ganzes organisierten und dadurch gegen die Allgemeinheit abgegrenzten Personenkreis, wie dies ein Verein, eine Genossenschaft, eine Land- oder Stadtgemeinde ist, sei es ideell, sei es materiell, berühren und die Teile des Ganzen mehr oder minder in Mitleidenschaft versetzen. Dadurch, daß in solchen Fällen ein für eine große Zahl von Menschen innerhalb einer bestimmten Vereinigung gemeinsames Interesse existiert, hört die dem zu Grunde liegende Sache nicht auf, für jeden Einzelnen eine ihn nahe angehende, in diesem Sinne individuelle zu sein" [3]). So gibt diese Entscheidung zu, daß der Redakteur als Gemeindeangehöriger ein individuelles Interesse an Gemeindeangelegenheiten haben kann. Die zahlenmäßige Abgrenzung des Personenkreises, dessen Interessen der Redakteur wahrnimmt, bilden das Kriterium für die Anwendung des § 193. So gehört die Religion nicht zu den berechtigten Interessen:

„In diese Kategorie (sc: der dem Redakteur persönlich nahe angehenden Angelegenheiten) gehören aber im Sinne des § 193 nicht solche geistige Güter und Interessen, welche, wie die Religion, einer nicht abzugrenzenden Zahl von Menschen gemeinsam sind. Wenn also auch der Angeklagte ..... als Katholik in seinen

1) **Reichsgericht in Strafsachen Bd. 23 S. 423.**
2) **Reichsgericht in Strafsachen Bd. 56 S. 383.**
3) **Reichsgericht in Strafsachen Bd. 25 S. 364.**

religiösen Gefühlen verletzt sein mochte, so reichte ein derartiges ihm und der unbestimmten Menge seiner Glaubensgenossen gemeinsames Interesse durchaus nicht hin, um ehrenkränkende Erörterungen über dessen Verletzung auf Grund des § 193 straflos zu machen" [1]).

Ebensowenig genügen die Interessen einer politischen Partei, um den Schutz des § 193 hervorzurufen.

„Es besteht . . . . . keinerlei gesetzliche Vorschrift, welche den politischen Parteien oder einzelnen Anhängern derselben die Befugnis einräumt, die politischen Zwecke der Partei insbesondere im Wahlkampfe unter Mißachtung des Rechtes dritter Personen auf Achtung zu verfolgen und zu diesem Behufe es dem Parteiinteresse dienlich zu erachten, wider den politischen Gegner oder überhaupt einem Dritten ehrenkränkende Angriffe zu richten" [2]).

„Eine derartige persönliche Beziehung des Angeklagten zu den von ihm verbreitenden Tatsachen, wird auch durch seine Zugehörigkeit zur . . . . . Partei nicht begründet. Ist schon für Aeußerungen, die bestimmt sind, Angriffe auf die eigene Partei namens ihrer und in ihrem Interesse zurückzuweisen, anerkannt, daß nicht das allgemeine Parteiinteresse, sondern nur ein persönliches Interesse als berechtigt gelten kann, so muß der Schutz des § 193 unbedingt dem politischen Parteigänger versagt bleiben, der ausschließlich zur Förderung der Parteiinteressen, ohne durch persönliche Beziehungen dazu veranlaßt zu sein, politische Gegner persönlich angreift" [3]).

Der ehemalige Reichsgerichtspräsident Dr. Simons [4]) versuchte, die Stellung des Reichsgerichts zu der hier interessierenden Frage folgendermaßen zu erklären: „Dem Reichsgericht wird zuzugeben sein, daß die Anwendung des § 193 auf alle Fälle, wo man persönliche Ehre mittels der Presse grundlos verletzt, um ein öffentliches Interesse wahrzunehmen, jede Ehre vogelfrei machen würde. Die Presse ist nun einmal ein ebenso gefährliches wie segensreiches Werkzeug; wer ihren Segen dadurch verbreiten will, daß er, um Mißstände abzustellen, ehrenkränkende Behauptungen veröffentlicht, der muß, wenn er sie nicht beweisen kann, die Gefahr der Strafe auf sich nehmen. Es gibt Fälle, wo es eine Ehrenpflicht der Presse ist, eine solche Gefahr zu laufen."

Dieselbe wie die oben skizzierte Stellung des Reichsgerichtes hat ein Teil der Literatur eingenommen, an ihrer Spitze natürlich der Kommentar der Reichsgerichtsräte. Dieser erkennt zwar der Presse wie jedermann das Recht zu, Mißstände oder vermeintliche Mißstände, die sich im öffentlichen Leben gezeigt haben, zu erörtern.

1) Reichsgerichtsurteil in Goltdammers Archiv Bd 45 S. 54.
2) Reichsgerichtsurteil in Goltdammers Archiv Bd 36 S. 166.
3) Reichsgerichtsurteil in Strafsachen Bd 40 S. 102.
4) Dr Simons, Reichsgericht und Presse, in: Deutsche Presse Jahrg. 1926 Nr. 21.

Aber „das erwähnte Recht findet auch bei ihr seine Schranke an anderen gleichwertigen Rechtsgütern, insbesondere an dem Recht der Ehre . . . . . Hiernach kann auch der Schriftleiter einer Zeitung nur seine persönliche oder ihn persönlich nahe angehenden Interessen wahrnehmen; die Interessen der Abonnenten sind dabei keineswegs solche, die ihn persönlich nahe angehen, es sei denn, daß er im einzelnen besonderen Auftrag hat, oder daß er, soweit es sich um Wahrnehmung öffentlicher Interessen handelt, zugleich in seiner Eigenschaft als Gemeindebürger, Gerichtseingesessener usw. persönlich beteiligt ist“[1]. Noch strenger ist von Olshausen[2]: „Ein Recht der Presse, im öffentlichen Interesse vermeintliche Uebelstände mit Verletzung der Ehre anderer zu rügen, gibt es nicht, und auch aus der allgemeinen Richtung und Bestimmung eines Blattes kann eine solche Berechtigung nicht hergeleitet werden; die Presse genießt den Schutz des Paragraphen nicht weiter und anders wie jede Privatperson.“ Engelhard[3] erkennt an, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichtes unbefriedigende Ergebnisse zeitigen kann, verficht dann aber doch dessen Praxis: „Der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne des § 193 bedarf einer einschränkenden Auslegung. . . . . Diese Auffassung kann nicht immer unbefriedigende Ergebnisse vermeiden. . . . . Die Kritik übersieht jedoch, daß es sich um eine Abgrenzung handelt, die nötig ist, um das Gleichgewicht zwischen § 186 und § 193 einigermaßen zu wahren. Insbesondere wäre es ein unerträglicher Zustand, wollte man der Presse schlechtweg das Recht zuerkennen, zur Wahrnehmung der von ihr vertretenen fremden Interessen Ehrangriffe zu machen, ohne Verantwortung für die Wahrheit ihrer Behauptungen. Das hieße, ihr die Ehre des Einzelnen schutzlos preisgeben; denn es gibt schlechterdings kein berechtigtes Interesse, zu dessen Wahrnehmung sich die Presse nicht berufen fühlen könnte.“

Eine Mittelstellung zwischen der soeben skizzierten Meinung des Reichsgerichtes und einiger ihm folgender Schriftsteller einerseits und der Meinung vieler unterer Gerichte und eines großen Teils der Literatur andererseits nehmen wohl von Liszt-Schmidt[4] ein, wenn sie zuerst sagen: „Ein besonderer Beruf der Presse, fremde Interessen wahrzunehmen, besteht nicht; auch der Redakteur muß durch persönliche Beziehungen zur Wahrnehmung be-

1) Ebermayer—Lobe-Rosenberg: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1929: § 193, 10 f.

2) von Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1927: § 193 Nr. 3, Abs. 2.

3) Engelhard in Jur. Wochenschr. Bd. 51 S. 1467; ebenso Engelhard, die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, 1921, S. 138 ff.; ferner Schierloh, die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 R. Str. G. B. in v. Lilienthal Heft 209

4) von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 1927 § 95 4 Abs. 4.

rechtigt sein." Dann aber setzen sie sich bewußt in Gegensatz zum Reichsgericht: „Es ist jedoch (im Gegensatz zum Reichsgericht) daran zu erinnern, daß auch der Redakteur, wie jeder Staatsbürger, zur Wahrnehmung allgemeiner Interessen persönlich berufen ist." Sie fragen weiterhin, warum der Redakteur zwar als Gemeindeangehöriger, nicht aber auch als Staatsbürger ein individuelles Interesse an allgemein politischen Angelegenheiten haben kann [1]).

Völlig im Gegensatz zum Reichsgericht steht zunächst ein großer Teil der Literatur. So geht Kohler [2]) davon aus, daß eine Anerkennung des Rechtes der Presse auf Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen nicht eine Privilegierung der Presse bedeuten würde, sondern darin ihren Grund fände, daß ja die Pressetätigkeit ebenso ein Beruf ist wie viele andere und daß die Ausübung dieses Berufes die Anwendung des § 193 auf die Presse verlange. Er schreibt: „Von einer Privilegierung der Presse kann hier keine Rede sein; eine solche läge nur dann vor, wenn die Presse beruflos wäre; die Presse hat aber ihren Beruf ebenso wie der Lehrer und der Anwalt; und wenn das Reichsgericht beim Anwalt annimmt, daß die berufsmäßige Tätigkeit eine Aeußerung deckt, so muß man mit aller Entschiedenheit erklären, daß es ebenso zum Beruf der Presse gehört, Mißstände zu rügen, das Volk vor Irrgängen zu warnen und auf diejenigen Wege hinzuweisen, die zum Heil und Gedeihen führen können . . . Es ist daher unrichtig, wenn das Reichsgericht im Band 30 Seite 42 von vermeintlichen Uebelständen spricht, die den Redakteur selbst gar nicht berühren: Sie berühren ihn, wenn er es mit seinem Berufe ernst nimmt, ganz ebenso wie etwa den Aufsichtsbeamten des Grundbesitzers Mißstände angehen, die den Grundbesitz gefährden u. ä. Und wenn man etwa sagen wollte, daß in solchen Fällen ein Vertrag oder eine Anstellung vorliege, so muß entgegengehalten werden, daß es auch Berufstätigkeiten gibt, die auf freier Initiative beruhen, bei welcher die Pflicht der Berufserfüllung mehr durch moralische als durch rechtliche Gebote geregelt ist. Und dazu gehört der Beruf der Presse." Dieser Beruf der Presse werde vom Reichsgericht verkannt, obwohl die Presse nicht nur ein notwendiges Uebel sei, sondern vielmehr eine vom Staat anerkannte Institution, deren Dienste der Staat ja selbst häufig genug in Anspruch nehme. „Damit erkennt er die Presse als eine vollberechtigte Institution und den Preßberuf als Beruf an. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Staat der Preßtätigkeit als einer Berufstätigkeit den Schutz des § 193 zubilligen muß, selbst dann, wenn man sich nicht auf den allgemeinen Stand-

1) von Liszt — Schmidt, a. a. O. Anmerkung 19.

2) Kohler, Ehre und Beleidigung in Goltdammers Archiv Band 47, S. 111 ff.

punkt stellt, wonach ein jedes menschliche Recht, ohne Rücksicht auf Amt und Stellung, einen jeden rechtlich Denkenden berechtigt, helfend aufzutreten und sich unter den Schutz des § 193 zu flüchten."

Frank[1]) lehnt ebenfalls alle vom Reichsgericht gemachten Einschränkungen des § 193 ab. Er behauptet, daß man auch fremde Interessen und solche der Allgemeinheit unter dem Schutz des Paragraphen wahrnehmen darf, außen wenn etwa die Art und Weise der Wahrnehmung nicht der Bedeutung des in Frage stehenden Interesses entspricht oder dieses ebensogut hätte anders gewahrt werden können. Für die Stellung der Tagespresse sagt er: „Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Berichterstattung über Angelegenheiten des öffentlichen Lebens und deren Erörterung. Indem sie dieser Aufgabe entspricht. nimmt sie berechtigte Interessen wahr."

Ebenso treten mit einigen kleinen Unterschieden in der Tonart Rotering[2]), Glaser[3]) („vor allem wider die enge Auslegung des Begriffes der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist ja schon so unendlich viel und so beredt geschrieben worden. Doch alles war erfolglos . . ."), Wolk[4]), Delius[5]) („der jetzige Standpunkt des Reichsgerichtes ist insoweit verfehlt, als der Presse das Recht, schutzbedürftige Interessen anderer wahrzunehmen, grundsätzlich abgesprochen wird") der Stellung des Reichsgerichtes entgegen. Daß die Presse wie jede Privatperson berechtigte fremde Interessen wahrnehmen und nicht an das Erfordernis des „nahe angehenden Interesses" gebunden sein darf, wird fast allgemein anerkannt. Daß sie aber ein **besonderes** Recht zur Wahrnehmung fremder Interessen habe, wird vielfach, so von Meyer-Allfeld[6]) und von Kronecker[7]) geleugnet. Mattil[8]) läßt Ehrenkränkungen nur dann straffrei, wenn sie tatsächlich dem Interesse der Allgemeinheit dienen sollen. „Kränkende Kritik kann nur insoweit straflos bleiben, als hierdurch das überparteiliche Interesse der Allgemeinheit gefördert wird. Denn wie die Rechtsordnung grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit gegeben ist, so kann die Verletzung des von ihr geschützten Rechtsgutes der Ehre durch die Presse nur dann erträglich erscheinen, wenn dadurch der All-

1) Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1926.
2) Rotering, der § 193 des Reichsstrafgesetzbuches. Aehnliche Fälle in: Gerichtssaal Band 62, S. 43 ff
3) Glaser, das Verhältnis der Presse zur Justiz, Berlin 1914, S. 102.
4) Wolk, der Schutz der Ehre und die Freiheit der Meinungsäußerung, Heidelberger Diss. 1912.
5) Delius, die Presse und der Schutz des § 193 R. Str. G. G., in: Deutsche Strafrechtszeitung Band 8, S. 40 f.
6) Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 1922, § 77 V.
7) Kronecker, zu § 193 des Strafgesetzbuches, in: Gerichtssaal Band 38, S. 481.
8) Dr. F. Mattil, die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse, Hamburg 1929, S. 133.

gemeinheit gedient ist, nicht aber auch, wenn nur eine Interessengruppe davon Vorteil hätte, ohne daß zugleich ein öffentliches Interesse vorläge." Gegenüber allen die Berechtigung der Presse zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen bekämpfenden Meinungen weist Mittermaier [1]) auf die tatsächlichen Verhältnisse hin, die der Presse das Recht längst gegeben haben: „Wie engherzig ist doch diese Auffassung (sc. des Reichsgerichts), wie unhaltbar gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen! Wir nennen bei allen Gelegenheiten die Presse die berufene Vertreterin aller Interessen, die irgendwie in die Oeffentlichkeit treten; wir wenden uns alle an die Presse, wenn wir irgend ein Interesse öffentlich besprechen wollen. Jeder Teil der Presse dient allen Interessen . . . . . Da aber hinter allen sozialen Vorgängen zuletzt stets Menschen stehen, so sind bei Berichten und Interessenwahrnehmungen Angriffe auf Menschen unvermeidbar. In dem Moment aber ist für das Reichsgericht das Auftreten der Presse nur „geduldet", nicht mehr berechtigt! . . . . Es ist unnatürlich, von der Presse das Uebermenschliche absoluter Wahrheitserkenntnis zu verlangen, da es nicht einmal unsere Gerichte erstreben wollen. Wenn wir der Presse für alle ihre Mitteilungen den Schutz des § 193 zubilligen, dann ist das kein Beleidigungsprivileg, sondern eine natürliche Folge von tatsächlichen Verhältnissen, die wir nicht mehr aus der Welt schaffen können." Liepmann [2]) wirft dem Reichsgericht vor, in der Beurteilung der Presse vergesse es zuweilen, daß wir nicht mehr im Zeitalter der Postkutsche und des Polizeistaates leben. Götte [3]) will auf Grund der neuen Reichsverfassung die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch auf eine Wahrnehmung öffentlicher Interessen besonders durch die Presse ausgedehnt wissen. „Jeder Reichsangehörige (Artikel 109 Abs. 2 der R. V.) wird daher als an der Staatsgewalt beteiligt, von jedem Angriff gegen die Staatsgewalt und (Artikel 5) gegen alle Behörden des Reiches und der Länder berührt ,sodaß er § 193 für sich anrufen kann, auch wenn seine berechtigten Interessen dadurch nicht getroffen sind." Ebner [4]) erkennt zwar diesen Standpunkt nicht an, daß infolge der durch den Staatsumschwung veränderten Stellung des einzelnen Staatsbürgers zum Staat auch der Presse erweiterte Rechte zuzugestehen seien. Er sagt, die Bedeutung der Presse sei eben bisher stets verkannt worden. „Es ist nicht folgerichtig, wenn das Reichsgericht den Schutz des § 193 den Ange-

1) Mittermaier, das Recht des Ehrenschutzes und die Presse, in: Deutsche Revue, Jahrg 33, Band 1, S. 135.

2) Liepmann, die Beleidigung, Berlin 1909, S. 40.

3) Götte, die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Auslegung von Rechtsgeschäften, in: Das Recht, Band 26, S. 100.

4) Ebner, die Presse und die berechtigten Interessen bei Beleidigung, in: Jur. Wochenschrift, Band 52, S 342 ff.

hörigen einer Gemeinde gewährt, dagegen den Staatsbürgern als solchen versagt."

Klee[1]) erkennt als oberstes Prinzip des § 193 St. G. B. die Anerkennung des Rechtes, die Wahrheit zu sagen und bemißt danach die Anwendbarkeit des Paragraphen. „Der Schutz des § 193 StGB. kommt nur demjenigen zustatten, dessen Aeußerung „Dienst an der Wahrheit" ist. Wer Tatsachen über seine Mitbürger „darauf los" behauptet ohne gewissenhafte Nachprüfung seiner Unterlagen, kann den Schutz des § 193 nicht in Anspruch nehmen; denn das in § 193 in Verbindung mit den §§ 186, 192 St.G.B. verbriefte Recht, die Wahrheit zu sagen, fordert von dem, der es ausüben will, daß er sich um die Wahrheit erkenntlich bemüht hat." Was die Frage der Berechtigung der wahrgenommenen Interessen angeht, so sind solche „soweit und nur soweit gegeben, als die von der Rechtsordnung repräsentierte Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar das wahrgenommene Interesse als ihr eigenes anerkennen kann mit der Folge, daß sie dem Beleidiger das Recht, die Wahrheit zu sagen, einräumt und einräumen muß, will sie nicht zum Schaden des Ganzen das Interesse preisgeben." Davon ausgehend kommt Klee selbverständlich zu dem Ergebnis, auch die Wahrnehmung öffentlicher Interessen unter den Schutz des § 193 zu stellen und das gerade dabei vom Reichsgericht besonders verfochtene Erfordernis eines den Täter persönlich nahe angehenden Interesses abzulehnen. Er tut das ganz besonders im Hinblick auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Presse, da ja niemand im gleichen Maße berufen sei, die Interessen der Oeffentlichkeit zu vertreten, als gerade die Presse.

Sehr scharf greift Becker [2]) das Reichsgericht an: „Die Unzulänglichkeit dieser Rechtsprechung liegt offen zu Tage. So wird man z. B. nicht billigen können, daß das kleinste Lokalblättchen mehr Recht haben soll, gewisse öffentliche Angelegenheiten zu erörtern, als der Chefredakteur einer großen Tageszeitung! Hinzu kommt, daß diese Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht vermocht hat, eine auch nur im Großen einheitliche Anwendung der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze durch die unteren Gerichte herbeizuführen, sodaß die Beteiligten häufig nicht voraussagen können, wie das Gericht im Einzelfall die Frage der Wahrnehmung berechtigter Interessen entscheiden wird. Vor allem aber wird mit Recht von der Presse die von der Rechtsprechung gemachte Einschränkung bei der Erörterung allgemeiner öffentlicher Interessen bekämpft."

---

1) Klee, das Recht auf Wahrheit als Grundprinzig des § 193 Str. G. B, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Tübingen 1930, S. 371.
2) Becker, die zivil- und strafrechtlichen Ansprüche gegenüber der Presse, Berlin 1928, S. 15.

Interessant ist tatsächlich, daß auch ein großer Teil der unteren und mittleren Gerichte sich gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichtes gewandt hat. Am markantesten erscheint dabei ein Urteil des Landgerichtes I [1]) in Berlin, das das Recht der Presse, öffentliche Mißstände zu rügen, aus der historischen Entwicklung der letzten Jahre auf dem Verfassungsgebiete herleitet. „Freilich kann auch jetzt ein geordnetes Staatswesen nicht eine unbeschränkte Freiheit der Kritik zulassen. Der Schutz der Ehre des Betroffenen verlangt, daß die Kritik auf ein Mindestmaß beschränkt wird, das sich durch Abwägung der Interessen auf Schutz der Ehre ergibt. Danach ist ein berechtigtes Interesse nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben: 1. Es muß sich um *öffentliche* Mißstände handeln, 2. es muß die ausschließliche Absicht vorliegen, öffentliche Mißstände zu treffen und hierdurch dem öffentlichen Interesse zu dienen, 3. der Täter muß sich über die Richtigkeit der von ihm behaupteten Tatsachen in objektiv ausreichender Weise vergewissert haben.“ Benedix [2]) nennt dieses Urteil „eine höchst erfreuliche Entscheidung, besonders deshalb, weil sie den seltenen Mut hat, von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes grundsätzlich abzuweichen.“

Marcuse [3]) führt bereits eine Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg aus dem Jahre 1911 auf, die der Presse die Pflicht zuspricht, auf Mißstände hinzuweisen, um die Behörden zum Einschreiten zu veranlassen, und in diesem Falle den Schutz des § 193 gewährt. „Mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung, so sagt Marcuse weiter, haben viele der unteren Gerichte sich für berechtigt gehalten, den Zeitverhältnissen entsprechend den Schutz des § 193 für Redakteure in diesem Punkte zu erweitern. Teilweise wurde in Einzelfällen der Presse ein erweitertes Recht zugestanden, teilweise im allgemeinen das Recht, öffentliche Interessen zu vertreten, anerkannt“ [4]).

Selbstverständlich wird der Standpunkt des Reichsgerichtes am heftigsten in der Presse selbst bekämpft. Sehr drastisch tut das der „Börsen-Courier“ [5]) wenn er schreibt: „Das nächste Notwendige

---

1) Landgericht I Berlin, Urteil vom 23. 10. 1923, 1 N 14/23, mitgeteilt in: Jur. Wochenschrift Bd. 54 S. 83.

2) Benedix in: Jur. Wochenschrift Bd. 54 S. 83 Fußnote.

3) Marcuse, Dr. Elly, die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach geltendem Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, in: Jur. Wochenschrift Bd. 54 S. 1474.

4) Beispiele solcher Urteile bei Marcuse a. a O. Außerdem siehe „Zeitungsverlag“ vom 11. 1. 1923: Der § 193 und die Presse, wo von einem Urteil des Amtsgerichts Regensburg die Rede ist, das den Standpunkt, der Presse seien bei Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht mehr Rechte einzuräumen, als irgend einer Privatperson, dann nicht teilen will, wenn es sich darum handelt, öffentliche Mißstände zu bekämpfen. Es wäre sonst der Presse unmöglich, auf Schäden hinzuweisen und sie zu rügen.

5) Nr. 518 vom 5. 11. 1926: Das Berufsgeheimnis der Zeitung.

wird sein, sich mit der Anwendung, vielmehr Nichtanwendung der berechtigten Interessen zu beschäftigen, mit dem Kopfstand von Logik und Moral, der sich auf diesem Gebiete noch immer zeigt. Der Mann, der, Journalist oder nicht, seinen (erlaubten) persönlichen Vorteil wahrnimmt, genießt den Schutz des Interessenparagraphen; der Redakteur, der, ohne oder auch gegen den eigenen Vorteil, sich für andere Leute einsetzt, bleibt ohne diesen Schutz: Er hat sich um Dinge gekümmert, die ihn nichts angehen." Die „Kölnische Zeitung" [1]) meint: „In Wirklichkeit kann die Zeitung gar nicht anders, als öffentliche Interessen wahrnehmen. Gegen die guten Sitten verstößt die Haltung des Reichsgerichtes, weil sie den Redakteur zu verleiten sucht, gegen diese Berufspflicht zu verstoßen, denn das Reichsgericht läßt ihn straffrei, wenn er nachweist, daß er seine eigenen egoistischen Interessen wahrgenommen hat." Dr. Bretholz sagt im „Zeitungsverlag" [2]): „In dem Kampf der Presse um die Anerkennung ihrer öffentlichen Aufgabe, ihrer Mission im Interesse der Allgemeinheit, ist der Jahrzehnte lange Streit um die Auslegung von § 193 Str. G. B. von geradezu symbolischer Bedeutung. Denn er läßt nicht nur erkennen, wie notwendig es ist, daß der Presse alle die Rechte zugestanden werden, die ihren sittlichen Pflichten der Allgemeinheit gegenüber entsprechen, sondern er zeigt auch mit großer Deutlichkeit die Widerstände, die — besonders von Gesetzgebung und Rechtsprechung — der Anerkennung der öffentlichen Mission der Presse entgegengebracht werden."

Es ist aber weder der zahlreichen Literatur, noch der wachsenden Abkehr der unteren und mittleren Gerichte von der Praxis des Reichsgerichts, oder gar den Angriffen der Presse gelungen, dieses zu einer Aenderung seiner Einstellung zu bringen. Es vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß der Redakteur sich nur bei der Wahrnehmung ihn persönlich nahe angehender Interessen auf den Schutz des § 193 berufen kann.

Zieht man zum Vergleich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes das Recht Englands heran, so sieht man, als zunächst am meisten ins Auge fallend, einen Unterschied gemacht zwischen mündlichen Beleidigungen, defamatory words, und schriftlichen, defamatory writings. Diese werden als libels, jene als slanders bezeichnet. Für die Presse kann also nur eine Beleidigung in Form des libel in Frage kommen. Bei diesem wurde aber schon die Art der Ausführung selbst als ein Vergehen angesehen. Unter libel versteht man „jede Beleidigung in konstanter Form, sei es nun ein Schriftstück, Bild, Zeichen oder gar ein Galgen oder der-

1) Nr. 802 a vom 21. 12. 1927: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Zeitung.

2) Dr. Wolfgang Bretholz, das berechtigte Interesse, in: „Zeitungsverlag" Nr. 17 vom 27. 4. 1929.

gleichen schimpfliche Zeichen, die man vor des Nachbars Tür pflanzt"[1]).

Die Presse war also in ständiger Gefahr, Gegenstand eines Strafverfahrens zu werden. Als Besonderheit sei erwähnt, daß das „defamatory libel auch heute noch grundsätzlich zivilrechtlich wie auch strafrechtlich verfolgbar ist"[2]). Um nun aber die Presse gegen übermäßige Strafklagen zu schützen, hat der Gesetzgeber die Tendenz unterstützt, eine Strafklage gegen die Presse überhaupt nicht erst zuzulassen, weil das defamatory libel zum Friedensbruch anreize, sondern nur, wenn es eine solche Absicht zu erkennen gibt. Man hat also den Hauptwert von der formellen auf die materielle Seite der Beleidigung verlegt.

Außerdem macht die Presse von einer großen Anzahl teils allgemeiner, teils besonderer Vorrechte Gebrauch, um den strengen Bestimmungen des Libel-Rechtes entgehen zu können. „Nicht nur, daß sie es versteht, Privilegien allgemeiner Natur wie auch das fair comment in vollem Maße für sich auszunutzen, darüber hinaus geht ihr weiteres Streben auf die Erreichung möglichst vieler Sonderprivilegien" [3]). Um berechtigte öffentliche oder private Interessen straflos wahrnehmen zu können, braucht die Presse aber meist erst kein Sonderprivileg, sondern sie nimmt im starken Maße den allgemein geltenden Rechtfertigungsgrund des „fair comment" für sich in Anspruch, ohne damit ein Sonderrecht zu genießen. Beim fair comment muß es sich immer um „matters of publik interest" handeln; überhaupt ist auch in England Voraussetzung für die straflose Wahrnehmung berechtigter Interessen, daß die Mitteilung eine „wahrscheinliche und vernünftige Ursache habe", daß sie „billigerweise" und „in gutem Glauben" erfolge. Dabei ist der Begriff des öffentlichen Interesses außerordentlich weit aufzufassen. „Jedenfalls fallen darunter alle Angelegenheiten der Staats- und Kommunalverwaltung, der Kirche, Kunst und Wissenschaft, wie auch das öffentliche Verhalten aller hieran beteiligten Personen. Gegenstand einer berechtigten Kritik können ferner alle Personen sein, welche sich selbst, und alle Dinge, die ihre Urheber oder Eigentümer dem öffentlichen Urteile unterstellen. Selbst die Angelegenheiten eines Privatunternehmens sind nicht ausgeschlossen, wenn sie eine größere Anzahl von Personen betreffen, ebensowenig das Privatleben der im öffentlichen Leben stehenden Personen, soweit es ihr Amt oder ihre Stellung beeinflußt oder ihre Fähigkeiten charakterisiert" [4]).

---

1) Bardey, das Recht der englischen Presse, in: Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft 20 S. 38 Anmerkung 9.
2) Bardey a. a. O. S. 64.
3) Bardey a.a. O. S. 68.
4) Bardey a. a. O. S. 66/67.

Es gilt als privilegiert „jede Pressemitteilung, welche jemand macht „in Erfüllung einer Pflicht, mag sie öffentlicher oder privater, sozialer oder sittlicher Art sein, oder im Interesse der Partei, für oder von der sie gemacht wird." (Folkard, Law of slander 6. Ed. 1897 p. 259)" [1]).

Als Prinzip gilt stets, „daß der gemeinschaftliche Schutz und das Wohlbefinden der Gesellschaft der Beeinträchtigung oder Unbequemlichkeit eines Einzelnen voranzustellen sind."

Mit Bezug auf die Presse wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „Herausgeber, Verleger und Eigentümer von Zeitungen bevorrechtigt sind bei der unumschränkten und freimütigen Auslegung und Erörterung aller öffentlichen Fragen und Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichem Interesse (Folkard p. 260)" [2]).

Trotz dieser und einiger anderer Privilegien ist die Tatsache, daß die englische Presse gegenüber der deutschen einen weitaus größeren Spielraum in ihrer Meinungsäußerung und Kritik genießt, doch in der Hauptsache „eine Folge der durch das „fair comment" in so großem Maße gesicherten allgemeinen Meinungs- und Redefreiheit des Engländers, die den Streit der deutschen Rechtslehre mit dem Reichsgericht über die Anwendung es § 193 hinsichtlich der Frage, ob die durch die Presse wahrgenommenen öffentlichen Interessen auch „berechtigt" seien überflüssig machen würden" [3]).

Wie wir gesehen haben, ist das Reichsgericht in strengster Weise seiner Behauptung treu geblieben, der Presse könne dann nicht der Schutz des § 193 zugebilligt werden, wenn sie unter Verletzung fremder Ehre öffentliche Interessen wahrnimmt. Kurz gesagt, gehe sie das nichts an.

Nun habe ich aber nach vielen Vorgängern erneut dargelegt, daß die Presse doch gerade den Beruf hat, die öffentliche Meinung zu vertreten und öffentliche Interessen wahrzunehmen. Sie dürfte also diese Interessen nur so wahrnehmen, daß auch nicht im entferntesten eine Beleidigung oder Verleumdung in ihren Artikeln erblickt werden könnte. Das aber geht, wie Mittermaier [4]) sehr richtig gesagt hat, über das Maß des Menschenmöglichen hinaus. Die Presse kann gar nicht anders, als öffentliche Interessen wahrzunehmen. Diesen ihren Beruf hat das Reichsgericht aber niemals anerkannt. Nun bin ich nicht so vermessen, zu verlangen, daß das Reichsgericht sich ausgerechnet meiner Meinung über das Bestehen eines Berufes der Presse, und zwar des Berufes, öffentliche Interessen wahrzunehmen, anschließt, nach-

---

1) Kohler, Ehre und Beleidigung in Goltdammers Archiv Bd. 47 S. 111 ff.
2) Kohler a. a. O.
3) Pardey a. a. O. S. 67.
4) Mittermaier a. a. O.

dem es auf die Stimme vieler anerkannter Gelehrter nicht gehört hat. Es wird doch aber um die Tatsache nicht herum kommen können, daß der Gesetzgeber, nach dessen Gesetzen es doch Recht zu sprechen hat, den Beruf der Presse nun durch Erlaß des § 53 Abs. 1 Nr. 4 Str. P. O. gesetzlich anerkannt hat! Wie anders wollte es sonst diese Gesetzesbestimmung erklären? Mit der Anerkennung dieses Berufes hat der Gesetzgeber aber auch gleichzeitig das Recht der Presse, öffentliche Interessen wahrzunehmen, anerkannt; macht sie nun in Ausübung ihres Berufes von diesem Recht Gebrauch, und kann sie dabei nicht anders, als gleichzeitig fremde Ehre anzugreifen, so muß ihr, da sie ja das Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen hat, auch der Rechtfertigungsgrund aus § 193 Str. G. B. zugebilligt werden.

Das Reichsgericht wird also mittelbar auf Grund der den Erlaß des § 53 Nr. 1 Abs. 4 Str. P. O. zu Grunde liegenden Anerkennung des Berufes der Presse seine bisherige Einstellung zu der Frage der Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Presse einer gründlichen Aenderung unterwerfen müssen, soll nicht das kuriose Ergebnis entstehen, daß in dem einen Gesetz, der Strafprozeßordnung, der Beruf der Presse gesetzlich anerkannt ist, im anderen Gesetz aber, dem Strafgesetzbuch, von einer Anerkennung eines Preßberufes nichts bekannt ist.

Es müßte diese Aenderung schon deshalb vornehmen, weil es ja selbst die Wahrnehmung fremder Interessen „in Ausübung eines Berufes" als straflos anerkannt hat.

Außerdem soll sich die Rechtsprechung, auch ohne daß eine ausdrückliche Gesetzesänderung erfolgt, dem allgemeinen Rechtsgefühl anpassen, wenn das durch eine andere Auslegung des Gesetzestextes möglich ist. Die Rechtssprechung darf nicht in der Form erstarren, in der sie sich zur Zeit der Herausgabe eines Gesetzes gerade befand. Daß aber ist hier der Fall. Das Reichsgericht sollte doch bedenklich werden, wenn es seine Rechtsprechung von einer so großen Anzahl von unteren Gerichten, die meist dem Volksempfinden noch näher stehen als das Reichsgericht selbst, und in so scharfer Weise von der mitten im Volksleben stehenden Presse angegriffen sieht, wie bei der hier interessierenden Frage.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß durch den Erlaß des § 53 Abs. 1 Nr. 4 Str. P. O. eine Sonderbehandlung für journalistische Angriffe eingeführt worden ist; der Staat hat eine Interessenkollision zwischen sich und der Presse durch sein Nachgeben beseitigt. Er ist jetzt infolge der Anerkennung des Berufes der Presse auch verpflichtet, seine bisherige Rechtssprechung dahin zu ändern, daß auch bei anderen Interessenkollisionen der Beruf der Presse anerkannt wird, und das Interesse der Presse an der gefahrlosen Ausübung ihres Berufes dem Interesse am Ehrenschutz des Einzelnen vorangestellt wird, damit die Presse ungehin-

dert ihrem hohen Beruf nachgehen kann: Die öffentliche Meinung zu vertreten und öffentliche Interessen wahrzunehmen.

Es kann nun die Befürchtung entstehen, daß eine derartige Erweiterung der der Presse zustehenden Rechte die Presse zur hemmungslosen Ausübung dieser Rechte und ihrer Ueberschreitung führen könnte. Denn von Pressefreiheit zur Pressewillkür ist nur ein kleiner Schritt; häufig wird beides sogar verwechselt. Und weil man früher befürchtete, daß bereits mit der Erklärung der Pressefreiheit die Willkür der Presse emporblühen würde mit giftgefüllten und Unheil bringenden Blättern und Blüten, deshalb wurde die Presse unterdrückt und geknebelt. In Wirklichkeit aber hat die Presse in ihrer übergroßen Mehrzahl stets ihre Berufspflicht nur darin gesehen, die öffentliche Meinung zu vertreten und öffentliche Interessen wahrzunehmen.

Nun ist aber, hauptsächlich in den Jahren nach dem Weltkriege, tatsächlich eine solche Presse entstanden, die etwas dem Bild entspricht, das man sich vor der Bewilligung der Pressefreiheit von der weiteren Entwicklung der gesamten Presse gemacht haben mag. Es ist das die sogenannte „Revolver-, Sensations- oder Boulevard-Presse", die zwar, im Ganzen genommen, einen verschwindend geringen Teil der gesamten Presse ausmacht, aber doch besonders in Breslau, Berlin und Köln floriert und den Ruf der gesamten Presse zu schädigen geignet ist. Es sind das meist Wochenblätter, die „allein von der sensationellen Ausbeute des Privatlebens ihre Existenz bestreiten" [1]). Ihre „Sensationen" sind übelster Art. Sie schnüffeln in jedes sonst völlig unbekannte und die Oeffentlichkeit nicht interessierende Familien- oder Einzelleben hinein, wo sie Unrat wittern, um diesen dann in marktschreierischer Weise mit pikanten Schlagzeilen überschrieben und meist allzu sehr aufgebauscht, an die Oeffentlichkeit zu zerren. Sie behaupten dann auch noch mit der bereits sterotyp gewordenen Wendung: „Es wird die Oeffentlichkeit interessieren, daß . . . . . .", daß sie ein „öffentliches Interesse" wahrnehmen ! Und nicht genug damit, versuchen sie auch anderweitig noch aus diesen „Sensationen" Ausbeute zu machen, endet doch häufig die erste solche Mitteilung mit den Worten: „Wir werden bei gegebener Gelegenheit auf das Treiben dieses Herrn (dieser Dame, dieser Firma usw.) zurückkommen." Die schwersten Erpressungsversuche verbergen sich hinter dieser Art Notizen, da bei Erfolglosigkeit dieses sehr deutlichen Winkes die Zeitungen in der Veröffentlichung unerquicklicher Details aus dem Privatleben der betreffenden Personen fortfahren. Und welcher Mensch wäre so frei von jedem Fehler oder jeder Schwäche, daß man nicht irgend etwas finden könnte, was Stoff zu übler Ausbeutung bieten könnte? Selbst wenn diese Zeitungen auf Grund des § 11 des Preßgesetzes ge-

1) Professor Dovifat, in: Deutsche Presse 1930 Nr. 24 S. 330.

zwungen werden, eine Berichtigung ihrer Nachricht zu bringen, so bleibt doch stets etwas hängen, was die Wertung des Betroffenen ungünstig zu beeinflussen imstande ist. Dabei handelt es sich nur in Ausnahmefällen um wirklich berechtigte Warnungen des Publikums vor Betrügern, Ausbeutern usw.; solche Warnungen können ja, wie ich bereits ausführte, tatsächlich im öffentlichen Interesse geboten und erlaubt sein. Es sind aber fast nur Schnüffeleien, die diese Presse zum niedrigsten Zeitungstyp der Gegenwart machen und den gesamten Pressestand in Verruf bringen können. Münzner[1]) sagt dazu: „Auswüchse in Form der Boulevard-, Sensations- und Revolverpresse zeigten nicht selten eine Tendenz zur geistigen Freibeuterei und Piraterie; diese Kategorie der Presse weiß sich des Mittels der Erpressung, der weitestgehenden aktiven und passiven Corruption zu bedienen und unterhöhlt das umfangreiche und mühselig aufgerichtete Gebäude der ehrlichen Presse."

Ihnen gegenüber sind die Standesorganisationen der Presse bisher noch ziemlich machtlos. Als solche sind heute hauptsächlich der „Reichsverband der Deutschen Presse", der „Augustinus-Verein" und der „Verein Arbeiterpresse" zu nennen.

Von einem besonderen Stand der Presse und besonderen Presseorganisationen kann erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit gesprochen werden, da früher das Journalisten- und Schriftstellertum viel weniger reiner Beruf war, sondern die Nebenbeschäftigung neben einem anderen Hauptberuf bildete. Außerdem wurde damals die Zeitungsschreiberei meist von solchen Leuten betrieben, „die sich sonst nicht im Leben zurechtfanden und die Journalistik auch vielfach nur als eine Uebergangsstation ansahen" [2]). Sie bildeten den Anlaß zu dem Wort vom „verfehlten Beruf", das auch heute noch hier und dort nachhallt. Diese Vorurteile im wesentlichen zerstreut und eine Standesehre und ein Standesbewußtsein erst geschaffen zu haben, ist der Erfolg der Organisationen.

Der Gedanke einer Organisation, der zunächst nur Zeitungen angehören sollten, ging von Frankfurt a. M. aus. Daher fand auch die „konstituierende Versammlung von Vertretern Deutscher Zeitungen" am 5. 7. 1863 in Frankfurt a. M. statt. Dort wurde beschlossen, daß alljährlich ein Journalistentag stattfinden sollte, der „eine Verständigung über die zur Wahrung der Rechte und Interessen der periodischen Presse Deutschlands geeigneten Mittel herbeiführen sollte" [3]). Also sofort am Beginn eine typische Standesfrage.

---

1) Münzner, a. a. O. S.

2) Alexander Giesen: Die Organisationen des Deutschen Schrifttums, in: Festschrift zum 50 jährigen Jubiläum des Vereins Frankfurter Presse, 1924, S. 16.

3) Giesen a. a. O. S.

Dieser erste Journalistentag fand am 22. 5. 1864 in Eisenach statt. Auf ihm bereits wurden dann auch ausschließlich Standes- und Berufsfragen erörtert, wie Forderungen einer wirklichen Pressefreiheit, ferner Fürsorge- und Stellenvermittlungsfragen. Später, besonders auf dem 1871 in Breslau stattfindenden Journalistentage, nahm man zur Preßgesetzgebung Stellung und stellte entsprechende Forderungen auf. Um hauptsächlich die Fürsorgefrage lösen zu können, schritt man zur Gründung lokaler Journalistenvereine, deren erster 1871 in Breslau entstand. Aus demselben Grunde entstand 1874 der „Frankfurter Journalisten- und Schriftstellerverein", heute mit dem Namen „Verein Frankfurter Presse"; wahrscheinlich in denselben Jahren der jetzige „Verein Berliner Presse"[1]) und viele andere. Um aber doch eine Zentralisierung der Unterstützung herbeizuführen, gründeten die bestehenden Vereine 1877 eine „Deutsche Pensionskasse für Literaten" und 1878 eine „Unterstützungskasse für Deutsche Journalisten." 1883 erfolgte eine völlige Reorganisation des Deutschen Journalistentages und eine straffere korporative Zusammenfassung unter dem Namen „Deutscher Journalisten-Verband." Sein Zweck war wiederum: „Wahrung und Hebung der Berufsinteressen, Förderung der journalistischen Gemeinsamkeit und Vertretung der Rechte einzelner Mitglieder gegen Beeinträchtigung, Hilfeleistung in Fällen von Not und Krankheit" [2]). Es werden nunmehr Allgemeine Deutsche Journalisten- und Schriftstellertage abgehalten und die Fürsorgefrage 1893 durch Gründung der „Münchener Pensionsanstalt Deutscher Schriftsteller" abgespalten. Anschließend daran erfolgte 1895 wiederum eine Umgruppierung und festere Zusammenfassung des Journalisten- und Schriftstellertums durch die Schaffung des „Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine", der den Zweck haben sollte, „die gemeinsamen rechtlichen und sozialen Interessen der Deutschen Journalisten und Schriftsteller zu vertreten" [3]). Alljährlich fanden Delegiertenversammlungen dieses Verbandes statt, auf denen alles Notwendige durchgesprochen wurde.

War bisher noch nicht ein reiner Presseverband geschaffen, da neben den Journalisten auch die freien Schriftsteller Mitglieder des „Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine" werden konnten, so entstand im Jahre 1910 unter Mitwirkung dieses Vereins und des 1909 aus dem Verein Deutscher Redakteure entstandenen „Bundes Deutscher Redakteure" der „Reichsverband der Deutschen Presse." Dieser befaßt sich nun ausschließlich mit

---

1) Aus einem Aufsatz J. Kastans „Aus der Frühzeit des Vereins Berliner Presse" im Berliner Tageblatt Nr. 149 vom 28. 3. 1930 geht hervor, daß im Jahre 1875 bereits über 40 Mitgliedskarten dieses Vereines ausgegeben waren.
2) Giesen a. a. O. S. 24.
3) Giesen a. a. O. S. 26.

Presseangelegenheiten und besteht nur aus Redakteuren und berufsmäßigen Journalisten. Er nennt sich selbst in § 1 seiner Satzung „die Berufs- und Standesorganisation der Deutschen Journalisten“ und ist tatsächlich auch die größte und mächtigste der bestehenden Presseorganisationen. Neben ihm bestehen noch der 1878 gegründete „Augustinus-Verein“, der sich die Pflege der katholischen Presse zur Sonderaufgabe gemacht hat, und der nur sozialdemokratische Redakteure umfassende „Verein Arbeiter-Presse“. Es besteht aber kein Verbot, daß Mitglieder der beiden letzgenannten Verbände dem Reichsverband nicht angehören dürften.

Alle drei Verbände sind auf die Reinhaltung der Standesehre bedacht und halten das Bestehen der „Revolverpresse“ für einen Schandfleck im Bau der Deutschen Presse. Sie lehnen alle die Aufnahme von Redakteuren oder Journalisten von Sensationsblättern ab, der Reichsverband auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses, die beiden anderen Vereine unter Berufung auf ihre Satzung. Der Augustinus-Verein stützt sich dabei auf § 2 Abs. 4 seiner Satzung: „Er pflegt ein bewußtes Berufsethos, das sich sowohl in der gegenseitigen Achtung der Berufsgenossen, wie in der Wahrung der Würde des Standes und der Presse auswirken soll.“ Diejenigen, die mit den Grundsätzen des Vereins nicht übereinstimmen, können nach § 3 nicht Mitglieder des Augustinus-Vereins werden. Nach § 4 der Satzungen des „Vereins Arbeiterpresse“ wird derjenige ausgeschlossen, der sich „sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.“

Im allgemeinen bewirbt sich aber keiner der in Frage kommenden Redakteure und Journalisten um die Aufnahme in einem der drei Verbände, da diese alle die Einrichtung von Ehrengerichten haben und ehrengerichtlich gegen diejenigen vorgehen, die den Grundsätzen des betreffenden Verbandes und der Standesehre überhaupt zuwiderhandeln. Eine andere Möglichkeit, das standeswidrige und -schädigende Treiben der Revolverpresse zu unterbinden oder einzudämmen, als der Ausschluß oder die Nichtaufnahme der betreffenden Redakteure und Journalisten in die Organisation der Presse, ist ihr noch nicht gegeben.

Eine solche Möglichkeit könnte durch eine Standesinstanz geschaffen werden, die öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Neben anderen Tätigkeiten hätte diese hauptsächlich durch Einführung einer allgemein geltenden Ehrengerichtsbarkeit auf Reinhaltung und Reinigung des Standes oder der Standesehre hinzuwirken. Mittermaier[1]) erwähnt in diesem Sinne schon die Errichtung von Ehrengerichten und warnt zwar vor vielen möglichen Fehlern, gibt aber dann zu, „daß ein Zusammenschluß der Presse in einem

1) Mittermayer: Das Recht des Ehrenschutzes und der Presse, in: Deutsche Revue 33. Jahrgg. S. 136.

Ehrengericht, das auch in Fragen der Sittlichkeit sich äußert, zur Stärkung ihrer Stellung, zur Reinigung der Anschauungen und damit zu einer Erhöhung wahrer Freiheit der Presse sehr vieles beitragen kann." Heute aber hat bereits die Presse selbst die Initiative ergriffen und arbeitet eifrig auf die Errichtung von Pressekammern hin, die etwa den Kammern anderer freier Berufe, wie der Aerzte und Anwälte, entsprechen soll. Eine derartige Bestimmung hatte bereits in dem Entwurf eines Journalistengesetzes von 1924 Aufnahme gefunden, ist aber ebenso wie dieses Gesetz wieder spurlos verschwunden.

Der Reichsverband der Deutschen Presse hat sich mit der Frage der Pressekammern gerade auf seiner diesjährigen Vertreterversammlung in München beschäftigt, auf der auch ein von dem Verband der Rheinisch-Westfälischen Presse angefertigter Gesetzentwurf über die Schaffung von Pressekammern vorlag. Das Hauptreferat über diese Frage hielt Staatsrat Dr. K. Meyer[1]), der solche Pressekammern in dreifacher Gestalt für notwendig erachtet: Als Verwaltungsbehörde, als Schiedsgericht und als Ehrengericht. „Sie brauchen weiter eine Standesbehörde zur Wahrung der Standesinteressen der Schriftleiter . . . . . Wie die freien Berufe der Rechtsanwaltschaft und der Aerzte gegenüber ihren Mitgliedern bei Verfehlungen gegen ihre Pflichten ein dienststrafrechtliches oder ehrengerichtliches Verfahren brauchen, so braucht es auch der Schriftleiterstand nach seinen Aufgaben und nach der öffentlichen Funktion der Presse für die Reinerhaltung seines Standes. Von der S e n s a t i o n s- oder R e v o l v e r p r e s s e, die jenseits der verantwortungsbewußten Presse und ihrer pflicht- und standesbewußten Schriftleiter liegt, brauche ich hier nicht zu reden." Auch der Korreferent dieser Fragen, Stoffers, ist der Ansicht, daß dem schädigenden Treiben der Sensationspresse nur durch Pressekammern als öffentlich-rechtliche Einrichtungen abgeholfen werden kann[2]).

Wenn auch allgemein anerkannt wird, daß die Einrichtung und der Aufbau dieser Pressekammern sehr schwierig sein mag, sind sich doch alle, die sich zu dieser Frage geäußert haben, darüber einig, daß ihre Einrichtung durchaus nötig ist. So hält Baecker[3]) „trotz aller natürlichen Schwierigkeiten Pressekammern nicht nur für notwendig und äußerlich und innerlich möglich, sondern auch die Verhältnisse für reif zu baldiger Durchführung des Gedankens." Auch

---

1) Dr. Meyer, zur Einrichtung von Pressekammern, in: Deutsche Presse Jahrgg. 1930 Nr. 23.

2) Deutsche Presse Jahrgg. 1930 Nr. 24 S. 329.

3) Baecker, Paul: Notwendigkeit von Pressekammern, in: Deutsche Presse Jahrgg. 1930 Nr. 21.

Häntzschel [1]) hält trotz erheblicher verschiedenartiger Bedenken die Bildung von Pressekammern für wünschenswert.

Ich kann mich diesem Wunsche nur anschließen, scheint doch die Einrichtung von Pressekammern eine Gewähr dafür zu bieten, daß Auswüchse des Pressewesens, wie es die Revolver-, Boulevard- und Sensationspresse sind, aus dem öffentlichen Leben dadurch verschwinden, daß man solchen Redakteuren und Journalisten gegebenenfalls die Befähigung zur Journalistentätigkeit entzieht. Etwas ähnliches findet sich bereits in nordischen Rechten, wo die Befähigung zur Journalistentätigkeit automatisch mit der gerichtlichen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt. In dieser öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Pressekammern liegt für mich bereits der Grund, um ihre Einrichtung zu befürworten.

1) Häntzschel: Sind Pressekammern nötig? in: Deutsche Presse Jahrgang 1930 Nr. 21.

Lebenslauf.

Am 17. Juli 1904 wurde ich, Helmut Poetsch, als Sohn des Lehrers und Kantors Max Poetsch und seiner Ehefrau Martha Poetsch geb. Weigelt, in Heidewilxen Kreis Trebnitz i. Schles. geboren.

Ich besuchte zunächst 4 Jahre lang die Volksschule in Heidewilxen und alsdann das Gymnasium und Realgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau, wo ich Ostern 1923 die Reife-Prüfung bestand. Vom 1. April 1923 bis 30. April 1925 war ich bei der Deutschen Raiffeisenbank A.-G. Filiale Breslau als Banklehrling bezw. Bankbeamter tätig. Anschließend habe ich an den Universitäten Breslau, München und Breslau Jura studiert und am 20. und 21. Juli 1929 die erste juristische Staatsprüfung bestanden. Seit dem 2. September 1929 bin ich im Vorbereitungsdienst des Amts- und Landgerichts in Breslau als Referendar beschäftigt.

Das Rigorosum habe ich am 31. Juli 1929 bestanden.